

19.12.25

U - AV - Vk - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

A. Problem und Ziel

Mit der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) nach den §§ 37a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Kraftstoffanbieter verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihrer Kraftstoffe zu senken. Nachhaltige Biokraftstoffe, strombasierte Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff und der direkte Einsatz von Strom in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb können auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) wurde die Verpflichtung zur Treibhausgasminderung durch ambitionierte Vorgaben bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben. Das Gesetz diente der Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II).

Als Teil des Fit-for-55-Pakets der Europäischen Kommission wurden die Vorgaben der RED II durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) deutlich angehoben. Der zu erreichende Mindestanteil an erneuerbaren Energien bezieht sich nunmehr auf Kraftstoffe in allen Verkehrsbereichen. Zudem wurden bestehende Quoten für den Einsatz von fortschrittlichen Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen angehoben sowie zusätzliche Verpflichtungen für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs geschaffen, zu denen grüner Wasserstoff und erneuerbare synthetische Kraftstoffe gehören.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) werden Vorgaben für den gezielten Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe im Flugverkehr zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Flugverkehr festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben deren wirksame und einheitliche Durchführung sicherzustellen und die für den Vollzug zuständigen Behörden zu benennen. Darüber hinaus gibt die Verordnung (EU) 2023/2405 den Mitgliedstaaten auf, Regeln über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2405 festzulegen.

Nachhaltige, erneuerbare Kraftstoffe sind zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Für die Hersteller dieser Kraftstoffe ist langfristige Planungssicherheit über das Jahr 2030 hinaus erforderlich.

Nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz müssen bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Um

Fristablauf: 30.01.26

dieses Ziel zu erreichen, müssen auch im Kraftstoffbereich die Emissionen signifikant verringert werden. Langfristig ist zur Zielerreichung ein vollständiger Umstieg auf erneuerbare Energien erforderlich.

Der zukünftige Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe ist nur vertretbar und trägt nur dann wirksam und zuverlässig zur Zielerreichung bei, wenn zusätzliche Maßnahmen zur Betrugsprävention ergriffen werden, insbesondere Vor-Ort-Kontrollen bei den Herstellern möglich sind.

Wegen der Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 sind Anpassungen am Prozess der Zertifizierung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs erforderlich.

B. Lösung

Zur Umsetzung der RED III und zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor wird die THG-Quote ambitioniert fortgeschrieben. Hierfür werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Die verpflichtende prozentuale Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen wird bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben und steigt schrittweise auf 59 %. Dies entspricht einem Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch von rund 62 % gemäß der Berechnungsmethode der RED III.
- Es wird eine allgemeine Quote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs über den Anwendungsbereich der THG-Quote eingeführt.
- Die Quote für fortschrittliche Biokraftstoffe wird angehoben, die Doppelanrechnung entfällt.
- Erneuerbare Kraftstoffe sind nur noch anrechenbar, wenn Vor-Ort-Kontrollen durch staatliche Kontrolleure möglich sind.
- Die Anrechnung von Biokraftstoffen aus Reststoffen der Palmölproduktion auf die THG-Quote wird beendet.

Die Änderung des BlmSchG dient zudem der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation). Insbesondere werden die für den Vollzug der Verordnung in Deutschland zuständigen Behörden festgelegt. Darüber hinaus werden im BlmSchG Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2405 festgeschrieben. Der Anwendungsbereich der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung wird auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt erweitert.

Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BlmSchV) wird zur Umsetzung der Vorgaben der RED III sowie ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 angepasst. Insbesondere die Übernahme der geänderten Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen macht weitgehende Anpassungen der 37. BlmSchV erforderlich. Zur Durchführung der ReFuelEU Aviation wird der Anwendungsbereich der 37. BlmSchV auf synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entsteht im Jahr 2026 einmalige Ausgaben in Höhe von 314 T€ und jährliche Ausgaben in Höhe von 939 T€. Ab dem Jahr 2027 entstehen jährliche Personalausgaben inklusive personalbezogenen Sachkosten und Versorgungsrücklagen in Höhe von 1.877 T€.

Erhobene Abgaben nach § 37I Absatz 1 und 2 werden in dem Einzelplan 08 vereinnahmt.

Zur teilweisen Gegenfinanzierung werden 5 VZÄ (einschl. Mittel) vom Epl. 16 zum Epl. 08 umgesetzt. Etwaiger weiterer finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf durch den zusätzlichen Vollzugsaufwand im Bereich des Bundes ist im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben zur Erreichung des Ziels für erneuerbare Energien im Jahr 2030 erhöht sich durch die in der THG-Quote vorgesehenen Erfüllungsoptionen, die fossile Kraftstoffe ersetzen, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2030, wovon 2,5 Milliarden Euro nicht der One-in-one-out“-Regel unterliegen, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt, und rund 184 Millionen Euro auf die gegenüber der EU-Mindestvorgabe um 0,2 Prozentpunkte höhere RFNBO-Quote zurückzuführen sind.

Durch die Weiterentwicklung der THG-Quote bis ins Jahr 2040 erhöht sich der Erfüllungsaufwand um 11,8 Milliarden Euro im Jahr 2040.

Da für den Einsatz der erneuerbaren Kraftstoffe, die zur Erfüllung der THG-Quote eingesetzt werden müssen, keine Emissionszertifikate im Rahmen des nationalen und europäischen Emissionshandels erworben werden müssen, sind die tatsächlichen Kosten geringer.

Der Erfüllungsaufwand wird in der Bilanzierung des Statistischen Bundesamtes nachrichtlich ausgewiesen und vorläufig nicht dem Konto des BMUKN zugewiesen. Der Erfüllungsaufwand steht unter dem Vorbehalt der Herbeiführung einer methodischen Klärung und finalen Einordnung. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren eine Revision der Methodik innerhalb des vom Staatssekretärsausschuss Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau beschlossenen Verfahrens vornehmen und in der Datenbank umsetzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand entfallen 549 T€ auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dies unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 233 T€. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 717 T€. Der Erfüllungsaufwand entfällt in Gänze

auf den Bund. Der dargestellte Erfüllungsaufwand unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt.

F. Weitere Kosten

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001, die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) geändert wurde, sehen verpflichtende Ziele für erneuerbare Energien im Verkehr für das Jahr 2030 vor. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und im Einklang mit dem Bundesklimaschutzgesetz wird die THG-Quote entsprechend ausgestaltet und wird insbesondere bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben. Dies erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Wirtschaft, die Planungssicherheit für den Hochlauf von grünem Wasserstoff, fortschrittlichen Biokraftstoffen und weiteren Erfüllungsoptionen der THG-Quote benötigt. Wenngleich durch dieses Gesetz auch Kosten für die verpflichteten Inverkehrbringer fossiler Kraftstoffe entstehen, tragen die Quoten zur Wertschöpfung bei, indem sie den Einsatz von nachhaltigen Energieträgern fördern und damit neue Märkte und Geschäftsfelder für Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien erschließen. Durch die steigende Nachfrage nach fortschrittlichen Kraftstoffoptionen können Unternehmen in diesem Sektor investieren, Arbeitsplätze schaffen und somit zur regionalen und nationalen Wertschöpfung beitragen.

19.12.25U - AV - V_k - Wi**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 19. Dezember 2025

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der
Treibhausgasminderungs-Quote

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKR ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes] geändert worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 32 wird nach der Angabe „Anlagen“ die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 33 wird nach der Angabe „Bauartzulassung“ die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 34 wird nach der Angabe „Schmierstoffen“ die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - d) In der Angabe zu § 35 wird nach der Angabe „Erzeugnissen“ die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 37 wird nach der Angabe „Europäischen Union“ die Angabe „, Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - f) In der Angabe zu § 37b wird die Angabe „Biokraftstoffen“ durch die Angabe „erneuerbaren Kraftstoffen“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe zu § 37h wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37i Eintragung in die Unionsdatenbank

§ 37j Flugkraftstoffanbieter

§ 37k Überwachung von Flugkraftstoffanbietern

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1405 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas.

§ 37I Abgabepflicht bei Flugkraftstoffen; Bericht

§ 37m Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung“.

h) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2405“.

i) Nach der Angabe zu § 63 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 64 Datenübermittlung“.

2. In § 32 wird die Überschrift „§ 32 Beschaffenheit von Anlagen“ durch die Überschrift „§ 32 Beschaffenheit von Anlagen, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
3. In § 33 wird die Überschrift „§ 33 Bauartzulassung“ durch die Überschrift „§ 33 Bauartzulassung, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
4. In § 34 wird die Überschrift „§ 34 Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen“ durch die Überschrift „§ 34 Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
5. In § 35 wird die Überschrift „§ 35 Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen“ durch die Überschrift „§ 35 Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
6. In § 37 wird die Überschrift „§ 37 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ durch die Überschrift „§ 37 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
7. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 oder Absatz 2, auch jeweils in Verbindung mit § 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 5, auch jeweils in Verbindung mit § 18b Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Verpflichtungen“ die Angabe „, die Polizeien der Länder, die Bundespolizei, den Zolldienst, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, das Bundeskriminalamt, die Feuerwehren und die Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes beträgt

1. ab dem Kalenderjahr 2020 6 Prozent,
2. ab dem Kalenderjahr 2022 7 Prozent,
3. ab dem Kalenderjahr 2023 8 Prozent,
4. ab dem Kalenderjahr 2024 9,35 Prozent,
5. ab dem Kalenderjahr 2025 10,6 Prozent,

6. ab dem Kalenderjahr 2026 12 Prozent,
7. ab dem Kalenderjahr 2027 16 Prozent,
8. ab dem Kalenderjahr 2028 18 Prozent,
9. ab dem Kalenderjahr 2029 21 Prozent,
10. ab dem Kalenderjahr 2030 25 Prozent,
11. ab dem Kalenderjahr 2031 28,5 Prozent,
12. ab dem Kalenderjahr 2032 31,5 Prozent,
13. ab dem Kalenderjahr 2033 33 Prozent,
14. ab dem Kalenderjahr 2034 35 Prozent,
15. ab dem Kalenderjahr 2035 36 Prozent,
16. ab dem Kalenderjahr 2036 40,5 Prozent,
17. ab dem Kalenderjahr 2037 45 Prozent,
18. ab dem Kalenderjahr 2038 49 Prozent,
19. ab dem Kalenderjahr 2039 54 Prozent,
20. ab dem Kalenderjahr 2040 59 Prozent.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, auch wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen oder biogenen Ölen hergestellt werden, soweit eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 dies zulässt.“.

bbb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, wenn sie als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe oder Biokraftstoffe verwendet werden, soweit eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 dies zulässt, und vorausgesetzt, dass die durch die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erzielte Verringerung der Treibhausgasemissionen nicht bei der Berechnung der Treibhausgasmissionseinsparungen der Biokraftstoffe berücksichtigt wird.“.

ccc) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. ab dem Verpflichtungsjahr 2031 mittels Elektrolyse erzeugter, kohlenstoffärmer Wasserstoff, wenn er als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe verwendet wird, soweit eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 dies zulässt.“.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 37b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Biokraftstoffen“ durch die Angabe „erneuerbaren Kraftstoffen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Biomethan ist abweichend von Absatz 1 nur dann Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht. Für die Anrechnung auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 gilt aus dem Leitungsnetz entnommenes Erdgas als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent

1. der Menge von an anderer Stelle im Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union nach § 1a Satz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes in das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan entspricht oder
2. der Menge von an anderer Stelle in einem Drittstaat in das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan entspricht, wenn
 - a) das Erdgasnetz des Drittstaates physisch mit dem Gasverbundnetz der Europäischen Union verbunden ist und
 - b) alle betreffenden Wirtschaftsteilnehmer Daten über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften und die Treibhausgasemissionen des Biomethans in die Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingegeben haben.

Dies gilt auch, soweit Biomethan im Anschluss an eine Entnahme verflüssigt wird.“

- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 angerechnet werden können

1. Biokraftstoffe aus Palmöl,
2. Biokraftstoffe aus Reststoffen, Abfallstoffen und Nebenprodukten des Anbaus von Ölpalmen und der Palmölproduktion, darunter insbesondere Abwasser aus Palmölmühlen, leere Palmfruchtbündel, Palmwedel, der Palmenstamm, Palmschlammöl und destillierte Palmfettsäure,
3. Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807,

4. Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aus Produktionsanlagen, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nicht ermöglicht wird, sofern eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 die Voraussetzungen für die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen festlegt,
5. mitverarbeitete biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet wurden,
6. der Biokraftstoffanteil von Energieerzeugnissen mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a und b des Energiesteuergesetzes zugesetzt wurden,
7. Biokraftstoffe, soweit sie aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden in Bezug auf diesen Anteil, und
8. Wasserstoff aus biogenen Quellen.

Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Mengen an Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die vor dem Verpflichtungsjahr 2027 in Verkehr gebracht wurden. Satz 1 Nummer 7 und Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für den Biokraftstoffanteil, der aus tierischen Fetten und Ölen der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt wurde. Satz 1 Nummer 8 und Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für Wasserstoff, der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird und aus biogenen Quellen der Anlagen 1 und 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, stammt. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 regelt weitere Bestimmungen.“

9. § 37c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „15. April“ durch die Angabe „1. Juni“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Soweit Verpflichtete einer Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle eine Abgabe fest für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen oder für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge an Kraftstoff. Die Abgabenschuld des Verpflichteten entsteht mit Ablauf des 1. Junis des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Abgabe beträgt

1. 0,60 Euro pro Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in den Fällen des § 37a Absatz 4,
2. 45 Euro pro Gigajoule in den Fällen, in denen ein Verpflichteter aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 einen Mindestanteil bestimmter Biokraftstoffe oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe in Verkehr zu bringen hat,

3. 120 Euro pro Gigajoule in den Fällen, in denen ein Verpflichteter aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 einen Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in Verkehr zu bringen hat.

Soweit im Fall des § 37a Absatz 6 Satz 1 oder des § 37a Absatz 7 Satz 1 der Dritte seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt, setzt die zuständige Stelle die Abgabe gegen den Verpflichteten fest.“

10. § 37d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 37c“ durch die Angabe „den §§ 37c und 37i“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) die Anrechenbarkeit von biogenen Einsatzstoffen aus Rohstoffen des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 zu regeln, wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden.“

bbb) In Nummer 13 wird nach der Angabe „Entwicklung“ die Angabe „bestehende Erfüllungsoptionen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu konkretisieren und“ eingefügt.

ccc) In Nummer 19 Buchstabe c wird die Angabe „Wasserstoffe.“ durch die Angabe „Wasserstoffs.“ ersetzt.

ddd) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. für den Ausschluss der Anrechnung von Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4,

a) die Voraussetzungen für die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen festzulegen und

b) zu bestimmen, dass der Ausschluss auch für die Anrechnung auf einen Mindestanteil bestimmter Biokraftstoffe oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe nach Nummer 8 gilt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 13 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages, sofern Regelungen zu verpflichtenden Mindestanteilen an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs getroffen werden. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nach Satz 3 nicht mit ihr befasst, gilt die Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

- c) In Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „Biokraftstoffe“ die Angabe „, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und an weitere Erfüllungsoptionen“ eingefügt.
11. In § 37g Satz 2 wird die Angabe „31. März 2024 und dann alle zwei Jahre“ durch die Angabe „15. Dezember 2028 und dann alle zwei Jahre“ ersetzt.
12. § 37e Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Es werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund von Rechtsverordnungen erbracht werden nach:
1. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 37m Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6,
 2. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und
 3. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 37m Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4.
- Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Abweichend von § 4 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes entstehen die von der zuständigen Stelle auf Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zu erhebenden Gebühren dem Grunde nach bereits vor der Bekanntgabe der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Die zuständige Stelle kann die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erst nach der vorherigen Zahlung der Gebühr bekannt geben.“
13. § 37h wird durch den folgenden § 37h ersetzt:

„§ 37h

Mechanismus zur Anpassung der Treibhausgasminderungs-Quote; Verordnungsermächtigung

- (1) Die nach § 37d Absatz 1 zuständige Stelle veröffentlicht auf der Internetseite der Zollverwaltung die Summe der Treibhausgasminderungsmengen aller Verpflichteten, die den nach § 37a Absatz 4 vorgeschriebenen Prozentsatz in einem Verpflichtungsjahr überschreiten (Übererfüllung), spätestens bis zum Ablauf des 15. November des Folgejahres. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Mitteilungen nach § 37c Absatz 1 Satz 1.
- (2) Übersteigt das Verhältnis aus der Übererfüllung und der Summe der Referenzwerte aller Verpflichteten in einem Verpflichtungsjahr die Differenz aus dem Prozentsatz des laufenden und des folgenden Verpflichtungsjahrs, so erhöht die Bundesregierung den Prozentsatz nach § 37a Absatz 4 Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle nachfolgenden Verpflichtungsjahre.
- (3) Die Erhöhung des Prozentsatzes durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 hat der halben bis eineinhalbfachen Übersteigung nach Absatz 2 zu entsprechen und gilt ab dem übernächsten Verpflichtungsjahr. Eine durch Rechtsverordnung festgelegte Erhöhung des Prozentsatzes ist bei der Ermittlung der Übersteigung nach Absatz 2 in den Folgejahren zu berücksichtigen.“
14. Nach § 37h werden die folgenden §§ 37i, 37j, 37k, 37l und 37m eingefügt:

„§ 37i

Eintragung in die Unionsdatenbank

(1) Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 haben die von ihnen in Verkehr gebrachte Menge fossilen Kraftstoffs, die von ihnen eingesetzte Menge an Erfüllungsoptionen und die Treibhausgasemissionen, die sie nach § 37c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 an die zuständige Stelle mitgeteilt haben, bis zum 1. Juni des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres in die Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzutragen, sobald die Unionsdatenbank eingerichtet und in Betrieb ist und dies durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Eintragung der Daten durch ein Datensystem einer vom Verpflichteten beauftragten Person erfolgen. In diesem Fall sind die Europäische Kommission und die nach § 37d Absatz 1 zuständige Stelle hierüber zu informieren. Der Verpflichtete ist so zu behandeln, als hätte er die Daten selbst eingetragen.

(3) Die nach § 37d Absatz 1 zuständige Stelle gleicht die Eintragungen nach Absatz 1 und 2 mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ab.

§ 37j

Flugkraftstoffanbieter

(1) Flugkraftstoffanbieter nach Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2023/2405 ist für die Zwecke dieses Gesetzes, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach § 27 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes steuerbefreiten oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes zu versteuernden

1. Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 oder
2. Wasserstoff der Unterposition 2804 10 00

der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1a Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes zur Verwendung in Luftfahrzeugen an Flughäfen der Union nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/2405 in Verkehr bringt.

(2) Als Inverkehrbringer nach Absatz 1 gilt der Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes, der Kraftstoff zu steuerfreien Zwecken nach § 27 des Energiesteuergesetzes abgibt, oder der jeweilige Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes. Abweichend von Satz 1 bringt in Verkehr

1. in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes der Einlagerer,
2. in den Fällen des § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes derjenige, der die Betankung kaufmännisch veranlasst hat,
3. in den Fällen, in denen Wasserstoff kein Energieerzeugnis nach § 1 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes ist oder der Wasserstoff nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist und der Steuerschuldner nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes der Empfänger ist, derjenige, der die Betankung kaufmännisch veranlasst hat.

Kaufmännischer Veranlasser ist derjenige, der lieferseitig die rechtliche Befugnis hat, den steuerlichen Erlaubnisinhaber mit der Betankung zu beauftragen.

(3) Der Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes hat mit der monatlichen Energiesteueranmeldung oder, sofern eine solche Anmeldung nicht erforderlich ist, monatlich dem zuständigen Hauptzollamt alle Mengen an Flugturbinkraftstoffen und den zugehörigen Flughafen der Union zu benennen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sind neben den Flugturbinkraftstoffen sowie dem Flughafen der Union der Einlagerer oder der kaufmännische Veranlasser zu benennen. Unterbleibt die Benennung des Einlagerers oder des kaufmännischen Veranlassers, gilt der Steuerschuldner im Sinne von Absatz 2 Satz 1 oder der Steuerlagerinhaber gemäß Absatz 2 Satz 1 weiterhin als Inverkehrbringer.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 hat der kaufmännische Veranlasser dem zuständigen Hauptzollamt monatlich die verwendeten Mengen an Wasserstoff für die Luftfahrt und den zugehörigen Flughafen der Union zu benennen.

§ 37k

Überwachung von Flugkraftstoffanbietern

Die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle

1. stellt sicher, dass die vom Flugkraftstoffanbieter in der Unionsdatenbank gemachten Angaben nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 richtig sind;
2. überwacht die Einhaltung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405;
3. stellt sicher, dass Flugkraftstoffanbieter, soweit diese ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 hinsichtlich des Anteils an nachhaltigen Flugkraftstoffen nicht nachkommen, die festgestellten Fehlmengen nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 zusätzlich zu ihrer Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 in Verkehr bringen;
4. bearbeitet Anträge von Flugkraftstoffanbietern über die Zuordnung zu einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405.

Die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle kann die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung der ihr nach Satz 1 zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten.

§ 37l

Abgabepflicht bei Flugkraftstoffen; Bericht

(1) Soweit ein Flugkraftstoffanbieter seiner Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 hinsichtlich des Anteils an nachhaltigen Flugkraftstoffen nicht nachkommt, setzt die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle eine Abgabe fest für die Fehlmenge

1. an nachhaltigen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2023/2405 in Höhe von 4 700 Euro pro Tonne und
2. an synthetischen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2405 in Höhe von 17 000 Euro pro Tonne.

(2) Soweit ein Flugkraftstoffanbieter nachweislich irreführende oder unzutreffende Informationen über die Merkmale oder den Ursprung der von ihm gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 gelieferten Kraftstoffe übermittelt hat, setzt die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle eine Abgabe fest für die Menge an Kraftstoffen, in Bezug auf welche irreführende oder unzutreffende Informationen übermittelt wurden. Beziehen sich die irreführenden oder unzutreffenden Informationen auf nachhaltige Flugkraftstoffe nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2023/2405, so ist ein Wert von 4 700 Euro pro Tonne anzusetzen. Beziehen sich die irreführenden oder unzutreffenden Informationen auf Flugkraftstoffe nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a oder Nummer 18 der Verordnung (EU) 2023/2405 oder auf erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405, so ist ein Wert von 17 000 Euro pro Tonne anzusetzen.

(3) Hat ein Flugkraftstoffanbieter die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 erforderlichen Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß in die Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingetragen, schätzt die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle die vom Flugkraftstoffanbieter im Berichtsjahr in Verkehr gebrachten Mengen an Flugkraftstoffen.

(4) Die Abgabenschuld des Flugkraftstoffanbieters nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Ablauf des 14. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

(5) Hinsichtlich der Absätze 1 und 2 finden die für die Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf die in die Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingetragenen Angaben des Flugkraftstoffanbieters nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 findet § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Flugkraftstoffanbieter ist vor der Festsetzung der Abgabe anzuöhren.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Verkehr veröffentlichen bis zum 25. September 2026 und danach alle fünf Jahre einen Bericht entsprechend Artikel 12 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/2405.

§ 37m

Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung

(1) Innerhalb der Bundesverwaltung werden eine oder mehrere Stellen errichtet, denen die Erfüllung der in den §§ 37k und 37l Absatz 1 bis 3 geregelten Aufgaben übertragen wird. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die jeweils zuständige Stelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. das Nachweisverfahren für die Anrechenbarkeit von nachhaltigen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 auf die Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 näher zu regeln,
2. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von nachhaltigen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,
3. Methoden zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bezug des elektrischen Stroms zur Produktion von synthetischen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/2405 und erneuerbaren Wasserstoffs für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 festzulegen,
4. Mindestwerte für die Treibhausgaseinsparung von nachhaltigen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 festzulegen,
5. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 ange rechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Produktion der Biomasse sowie zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminderung aufweist,
6. die Anforderungen im Sinne der Nummer 5 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,
7. die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an nachhaltige Flugkraftstoffe nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 sowie die hierfür erforderlichen Probenahmen näher zu regeln,
8. Einzelheiten zu Maßnahmen zu regeln, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, die der zuständigen Stelle in § 37k zugewiesen sind; dies umfasst auch etwaige Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Flugkraftstoffanbieter,
9. die Höhe der Abgabe nach § 37l Absatz 1 und 2 zu ändern, um im Fall von Änderungen des Preisniveaus für Kraftstoffe eine vergleichbare wirtschaftliche Belastung aller Flugkraftstoffanbieter sicherzustellen.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann die Zuständigkeit zur Durchführung einer in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Stelle übertragen werden.“

15. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „§ 52 Überwachung“ wird durch die Überschrift „§ 52 Überwachung, Einschränkungen von Grundrechten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Absatz 3 Satz 1 ersetzt:

„Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese einer der folgenden Regelungen unterliegen

1. den §§ 37a bis 37c oder der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung oder
2. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 in Verbindung mit § 37j Absatz 1 oder
3. der nach § 37m Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung.“

16. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 wird die Angabe „vorlegt.“ durch die Angabe „vorlegt oder“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 37i Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt.“
- b) Absatz 2 Nummer 3b wird durch die folgende Nummer 3b ersetzt:

„3b. einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe b oder Absatz 3 Nummer 3 oder § 37m Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 7 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.
- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 bis 11 die Stellen nach § 37d Absatz 1 Satz 1 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

17. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2405

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 4 Absatz 7 eine dort genannte Fehlmenge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
 2. entgegen Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 9 Absatz 2 oder 3 Satz 3 oder 5 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
 3. entgegen Artikel 10 Unterabsatz 1 ab dem Berichtsjahr 2027 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Stellen nach § 37m Absatz 1 Satz 1 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

18. Nach § 63 wird der folgende § 64 eingefügt:

„§ 64

Datenübermittlung

(1) Die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter dürfen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie das Umweltbundesamt übermitteln, soweit diese Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder des Umweltbundesamtes aus den §§ 37a bis 37m oder Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2405 erforderlich sind.

(2) Die Datenübermittlungen nach Absatz 1 darf auf Initiative der zur Übermittlung befugten Stellen und auf Ersuchen der Datenempfänger erfolgen.“

19. § 67 Absatz 11 wird durch folgenden Absatz 11 ersetzt:

„(11)§ 37I Absatz 1 Nummer 2 ist erst ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

Die Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote) vom 17. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 131), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Siebenunddreißigte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Rohstof-

fen auf die Treibhausgasquote und zur Anrechnung auf die Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 – 37. BlmSchV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 3 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Anrechenbarkeit von synthetischen Flugkraftstoffen und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt

§ 3b Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs“.

b) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Anforderungen an Massenbilanzsysteme und Dokumentationspflicht“.

c) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 (weggefallen)“.

d) Nach der Angabe zu § 30 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Durchführungsbestimmungen zum Akkreditierungsverfahren“.

e) Nach der Angabe zu § 35 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Registrierung ausländischer Zertifizierungsstellen“.

f) Die Angabe zu § 36 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36 (weggefallen)“.

g) Die Angaben zu § 43 wird durch die folgende Angabe ersetzt.

„§ 43 (weggefallen)“.

h) Nach der Angabe zu § 52 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 52a Ordnungswidrigkeiten“.

3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen, mitverarbeiteten biogenen Rohstoffen und biogenem Wasserstoff auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
2. die Anrechnung von synthetischen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 12 und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „Fassung.“ durch die Angabe „Fassung, und nach § 37m Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 30“ durch die Angabe „Nummer 30“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Nachweispflichtige im Sinne dieser Verordnung sind

1. Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. Dritte nach § 37a Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nachweispflichtige im Sinne dieser Verordnung sind auch Flugkraftstoffanbieter nach § 37j Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

- d) Absatz 13 wird durch den folgenden Absatz 13 ersetzt:

„(13) Anerkannte Zertifizierungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind Zertifizierungssysteme, die

1. von der Europäischen Kommission anerkannt sind auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und
2. auf der Internetseite der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind.“

- e) In Absatz 15 wird die Angabe „natürliche oder“ gestrichen.

- f) Nach Absatz 18 wird der folgende Absatz 19 eingefügt:

„(19) Lieferanten im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die mit dem Transport und dem Vertrieb von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs befasst und Eigentümer dieser erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind, ohne selbst Schnittstelle zu sein.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs werden auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet, wenn

1. der zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs eingesetzte Strom
 - a) über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen nach Maßgabe des § 4 bezogen wird oder
 - b) aus dem Netz nach den §§ 5 bis 9 entnommen wird,

2. der erneuerbare Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 erfüllt und
3. der erneuerbare Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 oder 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht worden ist.

Für erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 oder 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt § 37a Absatz 6 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „konventioneller Kraftstoffe“ die Angabe „oder von Biokraftstoffen“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Zur Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die energetische Menge des jeweiligen erneuerbaren Kraftstoffs nicht biogenen Ursprungs nach Absatz 1

1. ab dem Verpflichtungsjahr 2024 mit dem Faktor 3 multipliziert,
2. ab dem Verpflichtungsjahr 2037 mit dem Faktor 2,5 multipliziert,
3. ab dem Verpflichtungsjahr 2038 mit dem Faktor 2 multipliziert,
4. ab dem Verpflichtungsjahr 2039 mit dem Faktor 1,5 multipliziert,
5. ab dem Verpflichtungsjahr 2040 mit dem Faktor 1 multipliziert.“

- d) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „dem Faktor 3“ durch die Angabe „den Faktoren nach Absatz 5“ ersetzt.

6. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Anrechenbarkeit von synthetischen Flugkraftstoffen und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt

(1) Synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt werden auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 angerechnet, wenn

1. der zur Herstellung der synthetischen Flugkraftstoffe und des erneuerbaren Wasserstoffs für die Luftfahrt eingesetzte Strom
 - a) über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen nach Maßgabe des § 4 bezogen wird oder
 - b) aus dem Netz nach den §§ 5 bis 9 entnommen wird,
2. der synthetische Flugkraftstoff oder erneuerbare Wasserstoff für die Luftfahrt die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 erfüllt und

3. der synthetische Flugkraftstoff oder erneuerbare Wasserstoff für die Luftfahrt zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 nach § 37j Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht worden ist.

(2) Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, ist Absatz 1 anzuwenden auf

1. synthetische Flugkraftstoffe, die in der Europäischen Union hergestellt worden sind, und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt, der in der Europäischen Union hergestellt worden ist, und
2. synthetische Flugkraftstoffe, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert werden, und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt, der Drittstaaten importiert wird.

§ 3b

Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs

(1) Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben jährlich einen Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in Verkehr zu bringen. Die Höhe des Mindestanteils beträgt

1. 0,1 Prozent ab dem Kalenderjahr 2026,
2. 0,5 Prozent ab dem Kalenderjahr 2028,
3. 1,2 Prozent ab dem Kalenderjahr 2030,
4. 1,5 Prozent ab dem Kalenderjahr 2032,
5. 2,5 Prozent ab dem Kalenderjahr 2034,
6. 4,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2036,
7. 5,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2037,
8. 6,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2038,
9. 7,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2039,
10. 8,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2040.

(2) Der Mindestanteil bezieht sich auf die energetische Menge der bei der Berechnung des Referenzwerts nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigenden Kraftstoffe zuzüglich der energetischen Menge der eingesetzten Erfüllungsoptionen.

(3) Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind nicht auf den Mindestanteil nach Absatz 1 anrechenbar, wenn keine Vor-Ort-Kontrollen nach § 4b Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen gestattet werden. Satz 1 gilt nur für Kraftstoffe, die ab dem Verpflichtungsjahr 2027 in Verkehr gebracht werden oder als in Verkehr gebracht gelten.

(4) Für den Mindestanteil gelten § 37a Absatz 4 Satz 7 bis 10, Absatz 6 und 7 und § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Soweit Verpflichtete der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge eine Abgabe nach den Vorgaben des § 37c Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fest. § 37c Absatz 2 Satz 2 und 5 des Bundes-Immissionschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus § 37c Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Weiterhin gilt § 37c Absatz 3 Satz 4 und 5 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend, soweit sich aus den Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht etwas anderes ergibt.

(5) Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, kann ein Verpflichteter beantragen, dass ihre energetische Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahres angerechnet wird.“

7. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden und in diesem Verfahren einen konventionellen Einsatzstoff nur teilweise ersetzen“ durch die Angabe „zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen oder biogenen Ölen hergestellt werden“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Ölen“ durch die Angabe „Rohstoffen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können mitverarbeitete biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet worden sind, auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe, Abfälle oder Reststoffe, die bei der Herstellung der biogenen Rohstoffe verwendet werden, Rohstoffe nach Anhang IX zu der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind und die Anforderungen an Biomasse nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Rohstoffe, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bestimmung der Höhe des Anteils der mitverarbeiteten biogenen Rohstoffe im Kraftstoff muss durch Wirtschaftsteilnehmer, die biogene Rohstoffe nach Absatz 1 gleichzeitig mit mineralölstämmigen Ölen verarbeiten, mithilfe eines nach Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 zulässigen Hauptprüfverfahrens erfolgen. Zulässige Verfahren zur Durchführung der Radiokarbonmethode sowohl als Hauptprüfverfahren als auch als zweites Prüfverfahren zur Überprüfung der Ergebnisse eines anderen angewandten Hauptprüfverfahrens

sind die nach DIN EN 16640, Ausgabe August 2017³, festgelegten Verfahren der Beschleuniger-Massenspektrometrie sowie der Flüssigszintillationszählung.“

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
9. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Vorlage der Nachweise

Der Nachweispflichtige hat die Nachweise bei der Biokraftstoffquotenstelle vorzulegen, im Fall des Nachweispflichtigen nach § 2 Absatz 9 Satz 1 zusammen mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. ab dem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 7 die ihr vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten bestätigen, dass sie die erforderlichen Daten zu Transaktionen unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion gemäß § 19 Absatz 5 in der Unionsdatenbank dokumentiert haben.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 6.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „erfüllt und“ durch die Angabe „erfüllt,“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird die Angabe „wurden.“ durch die Angabe „wurden, und“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. sie bestätigt, dass zur Herstellung keine erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wurden, die als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet werden.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

- „(3) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, c, d, Nummer 3 bis 7 wird mittels repräsentativer Stichproben von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert und gegenüber der zuständigen Behörde und der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß § 1 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und der Verordnung (EG) 765/2008 in der Fassung vom 9. Juli 2008 nachgewiesen.“

³

Sämtliche hier in Bezug genommene DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Die Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. das Datum der ersten Inbetriebnahme der Anlage.“

- c) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 12 eingefügt:

„10. ab dem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 7 die Bestätigung, dass die der letzten Schnittstelle vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten die erforderlichen Daten zu Transaktionen unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion gemäß § 19 Absatz 5 in der Unionsdatenbank dokumentiert haben,

11. Angaben nach § 19 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und

12. die Angabe, ob Vor-Ort-Kontrollen nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen ermöglicht werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Nummer 1 durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. alle Lieferanten sich verpflichtet haben, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs enthält, und“.

- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch als erfüllt, wenn Lieferanten ihre Lieferungen in einem Massenbilanzsystem erfassen, das regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 unterliegt.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Massenbilanzsysteme“ durch die Angabe „Massenbilanzsysteme und Dokumentationspflicht“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Ursprungs“ die Angabe „und anderen Kraft- und Brennstoffen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird, und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung folgt, insbesondere indem
- a) im Massenbilanzsystem für jeden Geschäftsvorfall ein richtiger und vollständiger Beleg geführt wird,
 - b) die Eintragungen und Aufzeichnungen im Massenbilanzsystem vollständig, richtig, unverzöglich, kontinuierlich und geordnet vorgenommen werden,
 - c) die Eintragungen und Aufzeichnungen im Massenbilanzsystem nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist, und
 - d) solche Veränderungen im Massenbilanzsystem unterlassen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.“
- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 eingefügt:

„(5) Die den letzten Schnittstellen vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten entlang der gesamten Herstellungs- und Lieferkette der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind verpflichtet, in der Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 folgende Daten unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion zu dokumentieren:

1. Transaktionsdaten,
2. Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen beginnend beim Ort der Produktion der Kraftstoffe bis hin zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in der Europäischen Union,
3. Angaben dazu, ob eine Förderung für die Produktion dieser Lieferung gewährt wurde, und falls ja, die Art der Förderregelung.

Für die Zwecke der Eingabe von Daten in die Unionsdatenbank ist das Gasverbundnetz der Europäischen Union als einheitliches Massenbilanzsystem zu betrachten. Ein physisch mit dem Gasverbundnetz der Europäischen Union verbundenes Erdgasnetz in einem Drittstaat gilt als Teil des Massenbilanzsystems nach Satz 2. Bei der Dokumentationspflicht nach Satz 1 sind die berechtigten Interessen der Schnittstellen und Lieferanten, insbesondere ihre Geschäftsgeheimnisse, zu wahren.

(6) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 5 wird von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert.

(7) Die Dokumentationspflicht nach Absatz 5 besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Unionsdatenbank für den Bereich der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs. Dieser Zeitpunkt wird durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(8) Die zuständige Behörde kann Konkretisierungen zur Dokumentationspflicht nach Absatz 5 im Bundesanzeiger bekannt machen.“

14. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Weitere anerkannte Nachweise

(1) Nachweise eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Einklang mit den Vorgaben eines anerkannten Zertifizierungssystems eingeholt wurden, sind im Rahmen des § 16 Absatz 2 anzuerkennen.

(2) § 23 Nummer 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

15. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „Schriftform“ jeweils durch die Angabe „Textform“ ersetzt.

16. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Unwirksamkeit von Nachweisen

Nachweise sind unwirksam, wenn

1. die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. sie nach § 16 ausgestellt wurden, aber eine oder mehrere Angaben nach § 17 Absatz 1 nicht enthalten,
3. sie gefälscht sind oder
4. sie eine unrichtige Angabe enthalten.“

17. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Anerkannte Zertifikate

Anerkannte Zertifikate sind Zertifikate, die nach § 25 ausgestellt worden sind.“

18. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Ausstellung von Zertifikaten

(1) Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur anerkannte Zertifizierungsstellen nach § 30 berechtigt. Die Zertifikate müssen in dem Zertifizierungssystem nach Absatz 2 Nummer 1 ausgestellt werden.

(2) Schnittstellen und Lieferanten kann auf Antrag durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

1. die anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013³, festgestellt hat, dass bei der Herstellung und Lieferung von erneuerbarem Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen nach dieser Verordnung sowie des jeweiligen anerkannten Zertifizierungssystems erfüllt werden,
2. sie sich im Fall von zur Ausstellung von Nachweisen berechtigten Schnittstellen verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachweisen die Anforderungen nach den §§ 16 und 17 zu erfüllen,
 - b) alle Nachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, sowie alle für die Ausstellung erforderlichen Dokumente zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung des jeweiligen Nachweises aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei elektronischer Aufbewahrung automatisiert, zu löschen,
3. sichergestellt ist, dass alle mit der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport und dem Vertrieb der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs befassen Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, sich verpflichtet haben und durch geeignete Nachweise belegen, bei der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen dieser Verordnung und eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen,
4. die Anforderungen nach den §§ 4, 5 und 10 und des anerkannten Zertifizierungssystems durch die Schnittstellen und alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung oder Lieferung des erneuerbaren Kraftstoffs nicht biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, in dem Zertifizierungssystem erfüllt werden und mindestens Folgendes in den Nachweisen, die nach § 16 ausgestellt werden, dokumentiert wird:
 - a) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und
 - b) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung oder Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, bei der Herstellung und Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen nach § 10 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule erneuerbaren Kraftstoffs nicht biogenen Ursprungs auszuweisen, und
5. ein ungekündigter Vertrag mit einer anerkannten Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 besteht, der sicherstellt, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Überwachung gemäß § 38 kontrolliert wird.

³

Sämtliche hier in Bezug genommene DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen und Lieferanten auf Antrag ein neues Zertifikat ausgestellt werden, wenn ein Re-Zertifizierungsverfahren ergeben hat, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt sind.

(4) Zwischen dem Abschluss der letzten Tätigkeiten vor Ort im Rahmen der Evaluierung gemäß Kapitel 7.4 der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013⁴, und der Ausstellung eines Zertifikates darf ein Zeitraum von höchstens 42 Tagen liegen. Wenn die Re-Zertifizierungstätigkeiten vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden, kann das Ablaufdatum der neuen Zertifizierung auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basieren. Das Ausgabedatum des neuen Zertifikates muss dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung oder einem späteren entsprechen. Wenn die Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zertifizierungsdatums die Re-Zertifizierung nicht abschließen kann oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und darf die Gültigkeit der Zertifizierung nicht verlängert werden. In diesem Fall ist der Antragsteller hierüber zu informieren; dabei sind ihm die Konsequenzen der nicht verlängerten Gültigkeit zu erläutern. Unter der Voraussetzung, dass die ausstehenden Re-Zertifizierungstätigkeiten nach Ablauf der letzten Zertifizierung abgeschlossen worden sind, kann die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zertifizierung die Zertifizierung wiederherstellen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikates muss dem Ausgabedatum nach Satz 3 entsprechend datiert sein und das Ablaufdatum der neuen Zertifizierung muss auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basieren.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Geltungsbereiche und“ durch die Angabe „Geltungsbereiche,“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „Treibhausgasberechnung.“ durch die Angabe „Treibhausgasberechnung und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. wenn vorhanden, die Marktstammdatenregisternummer.“

20. § 29 wird gestrichen.

21. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

„§ 30

Anerkannte Zertifizierungsstellen

Anerkannte Zertifizierungsstellen sind Zertifizierungsstellen, die nach § 31 Absatz 1 anerkannt sind.“

22. § 31 wird durch den folgenden § 31 ersetzt:

⁴

Sämtliche hier in Bezug genommene DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

„§ 31

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erteilt einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland auf deren Antrag eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle, wenn

1. die Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde für den fachlichen Umfang dieser Verordnung nachgewiesen worden sind,
2. der Antragsteller über einen ungekündigten Vertrag mit mindestens einem Anbieter eines anerkannten Zertifizierungssystems, das Zertifizierungsprogramme im Sinne der Ziffer 3.9 DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013⁵, für die Nutzung durch anerkannte Zertifizierungsstellen bereitstellt, über die Zulassung als Zertifizierungsstelle verfügt,
3. die Mitglieder der Geschäftsleitung, eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und die im Zertifizierungsprozess eingebundenen Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie über die erforderlichen Ressourcen verfügen und
4. ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018⁵, genügen.

An der erforderlichen Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 3 fehlt es regelmäßig, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben in der Zertifizierungsstelle nicht gewährleistet ist. Dies liegt in der Regel vor bei Verstößen der in Satz 1 Nummer 3 genannten Personen gegen Unparteilichkeitsanforderungen. Es wird vermutet, dass Unparteilichkeitsanforderungen nicht erfüllt sind, wenn Mitglieder der Geschäftsleitung, eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers und im Zertifizierungsprozess für Bewertung und Entscheidung eingebundene Personen Beratungsleistungen im Sinne von Ziffer 3.2 DIN EN ISO/IEC 17065⁵ bei Unternehmen der zertifizierten Lieferkette für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung erbringen oder anbieten, unabhängig vom konkreten Kunden der Zertifizierung. Die Vermutung gilt auch für die in Satz 1 Nummer 3 genannte Personen, deren Angehörige die Beratungsleistungen nach Satz 4 erbringen oder anbieten. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Außerdem sind bei der Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 3 relevante Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat mindestens zu enthalten:

1. folgende Angaben zu der juristischen Person, die den Antrag stellt:
 - a) die Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse jeder verantwortlichen Person sowie

⁵

Sämtliche hier in Bezug genommene DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt

- b) die Staaten, in denen sie Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt,
2. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel,
 3. die Angabe der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und der im Zertifizierungsprozess eingebundenen Personen sowie die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie ihrer Ressourcen erforderlichen Tatsachen und
 4. die Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung von Personal der Zertifizierungsstelle und diesem Personal nahestehenden Personen im Sinne von § 138 der Insolvenzordnung zu Anbietern von anerkannten Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Lieferanten oder anderen Unternehmen, die Dienstleistungen für Schnittstellen oder Betriebe erbringen, die Gegenstand der Zertifizierung sein können, hinweisen.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

1. Akkreditierungsurkunde nach Absatz 1 Nummer 1 und Akkreditierungsbescheid,
2. Vertrag mit einem Anbieter eines Zertifizierungssystems nach Absatz 1 Nummer 2,
3. Unterlagen über die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel der jeweiligen Zertifizierungsstelle,
4. Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle,
5. Unterlagen über den Aufbau der jeweiligen Zertifizierungsstelle,
6. Unterlagen zum Beleg der Sachkunde, Zuverlässigkeit und ausreichend zeitlichen Ressourcen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen der jeweiligen Zertifizierungsstelle und
7. weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde.

(4) Die zuständige Behörde kann bei der antragstellenden juristischen Person während der Geschäfts- oder Betriebszeit Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Zertifizierungsstelle hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und an diesen im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen, dass die Europäische Kommission dem Zertifizierungssystem die Anerkennung vollständig oder in Teilen entzieht und die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) 765/2008 für den technischen Umfang dieser Verordnung eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wird. Die Anerkennung kann befristet oder mit weiteren Bedingungen erteilt werden. Darüber hinaus kann die Anerkennung nach Absatz 1 mit Auflagen verbunden werden, mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sowie mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen verbunden werden. Insbesondere dürfen Auflagen für die Zertifizierung in Drittstaaten erteilt werden.

(6) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

1. einzelne Arten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs,
2. einzelne Staaten, insbesondere, weil nur dort die nach Absatz 4 Satz 4 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde nach § 42 erteilt worden ist, oder
3. einzelne Geltungsbereiche.

(7) Eine anerkannte Zertifizierungsstelle hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuseigen:

1. die Absicht der Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und von im Zertifizierungsprozess eingebundenen Personen,
2. neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit der in Nummer 1 genannten Personen erheblich auswirken,
3. die Kenntnis von Beschwerden oder Vorwürfen gegen die Zuverlässigkeit oder Integrität der in Nummer 1 genannten Personen oder
4. den Einsatz von im Zertifizierungsprozess eingebundenen Personen oder die Vergabe von Unteraufträgen an Personen, die über keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz verfügen.

(8) Die erste Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 ist auf ein Jahr zu befristen. Der Antrag auf erneute Anerkennung als Zertifizierungsstelle ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung nach Satz 1 zu stellen.

(9) Die zuständige Behörde ist befugt, die zum Zweck der Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

23. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Durchführungsbestimmung zum Akkreditierungsverfahren

(1) Für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 und für den fachlichen Umfang dieser Verordnung und deren Überwachung ist die nationale Akkreditierungsstelle gemäß § 1 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes und der Verordnung (EG) 765/2008 zuständig. Die Akkreditierung kann unter Auflagen, befristet oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde und die nationale Akkreditierungsstelle sind befugt, Informationen zum Akkreditierungsverfahren und zum Anerkennungsverfahren auszutauschen, die für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde erforderlich sind. Alle Behörden sind im Hinblick auf erhaltene Informationen an § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebunden.

(3) Die Anbieter von anerkannten Zertifizierungssystemen mit Sitz in Deutschland, die auf Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland zurückgreifen, stellen bei der nationalen Akkreditierungsstelle einen Antrag auf Feststellung, dass die Konformitätsbewertungsprogramme der Zertifizierungssysteme zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 geeignet sind (Programmprüfung).

(4) Die nationale Akkreditierungsstelle kann innerhalb ihrer gesetzlichen Überwachungsbefugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) 765/2008 und § 3 des Akkreditierungsstellengesetzes bei

1. den akkreditierten Zertifizierungsstellen und
2. den Anbietern von anerkannten Zertifizierungssystemen mit Sitz in Deutschland, die über mindestens einen Feststellungsbescheid gemäß Absatz 3 verfügen,

die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Vorbereitung von anlassbezogenen Überwachungsmaßnahmen und zur Aufklärung von Beschwerden oder Hinweisen auf Nichtkonformitäten in Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auf eine Anhörung nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die nationale Akkreditierungsstelle verzichten. Wird auf eine Anhörung verzichtet, ist diese unverzüglich nachzuholen.“

24. In § 33 Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 6“ ersetzt.

25. § 35 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 42 Absatz 2 Satz 2 oder ihre Auskunfts pflicht nach § 46 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder eine Kontrolle vor Ort aus anderen Gründen nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.“

26. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a

Registrierung ausländischer Zertifizierungsstellen

(1) Eine Zertifizierungsstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat ihren Sitz hat, ist befugt, Zertifizierungen und Kontrollen im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzunehmen, wenn sie durch die zuständige Behörde registriert worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 eine Registrierung als Zertifizierungsstelle nach dieser Verordnung vornehmen, wenn

1. die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 nachweislich beabsichtigt, Zertifizierungen und Kontrollen im Geltungsbereich dieser Verordnung durchzuführen,

2. die Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde für den fachlichen Umfang dieser Verordnung nachgewiesen worden sind und
3. die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 über einen ungekündigten Vertrag mit mindestens einem anerkannten Zertifizierungssystem über die Zulassung als Zertifizierungsstelle verfügt.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse jeder verantwortlichen Person,
2. die Angabe des Umfangs der beabsichtigten Zertifizierungen und Kontrollen im Geltungsbereich dieser Verordnung,
3. den Namen und die Anschrift der Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die für die Überwachung federführend zuständig ist,
4. den Namen und die Anschrift der nationalen Akkreditierungsstelle, die die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durchgeführt hat.

(4) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind und die im Antrag nach Absatz 3 enthaltenen Angaben vorliegen, ist durch Vorlage von Unterlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde zu führen. Dies umfasst insbesondere die Vorlage

1. der Akkreditierungsurkunde nach Absatz 2 Nummer 2 einschließlich Akkreditierungsbescheid und
2. des Vertrags mit einem Zertifizierungssystem nach Absatz 2 Nummer 3.

(5) Die Registrierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registernummer und
2. das Datum der Registrierung.

(6) § 25 Absatz 2 sowie die §§ 37 bis 39 sind entsprechend auf Zertifizierungsstellen, die nach Absatz 1 registriert sind, anzuwenden.

(7) Die zuständige Behörde überwacht in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, die für die Überwachung federführend zuständig ist, die nach Absatz 2 registrierte Zertifizierungsstelle anlassbezogen.

(8) Die Registrierung einer Zertifizierungsstelle kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.“

27. § 36 wird gestrichen.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Schnittstellen und Lieferanten im Geltungsbereich dieser Verordnung sind verpflichtet, die Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und bei der Durchführung der Kontrollmaßnahmen mitzuwirken. Die zuständige Behörde ist befugt, die Kontrollen der Zertifizierungsstelle nach den Absätzen 1 und 2 zu begleiten.“

29. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

„§ 39

Mitteilungen und Berichte über Kontrollen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde jede Kontrolle so rechtzeitig ankündigen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. Vor-Ort-Kontrollen in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Kontrolle angekündigt werden, Vor-Ort-Kontrollen in allen anderen Ländern müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin der Kontrolle angekündigt werden.

(2) Nach Abschluss jeder Kontrolle müssen die Zertifizierungsstellen einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält.

(3) Der Bericht ist der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.“

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Nach § 40 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde den Entzug oder die Aussetzung eines Zertifikates nach § 25 Absatz 2 oder 3 unverzüglich elektronisch mitteilen.“

31. In § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 39 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ ersetzt.

32. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „betreten“ die Angabe „und geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen, zu prüfen und Kopien anzufertigen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die zuständige Behörde kann gegenüber einer Zertifizierungsstelle die Anordnung treffen, dass die Zertifizierungsstelle Zertifikate aussetzt oder entzieht, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 25 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Kommt die Zertifizierungsstelle der Anordnung nicht unverzüglich nach, kann die zuständige Behörde das Zertifikat für ungültig erklären und in geeigneter Weise eine öffentliche Information über die Unwirksamkeit veröffentlichen.“

(3b) Die zuständige Behörde kann gegenüber der Akkreditierungsstelle ein Ersuchen auf Auskunft und die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes auch ohne konkreten Anlass im Rahmen stichprobenartiger Marktüberwachungsmaßnahmen verlangen, um die Integrität und Leistungsfähigkeit der Zertifizierungsstellen und der anerkannten Zertifizierungssysteme zu überprüfen.“

33. § 43 wird gestrichen.

34. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Angabe „zur Führung des Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:“ wird durch die Angabe „soweit dies zur Wahrung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, folgende Daten, einschließlich personenbezogener Daten, zu erheben, im Register nach Absatz 1 zu speichern und zu verwenden:“ ersetzt.
- b) die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - 1. den Namen, die Rechtsform, die URL, eine allgemeine Telefonnummer und Funktionsmailadresse, die zustellfähige Anschrift und, soweit vorhanden, die Handelsregisternummer und den eindeutige Identifikationsnummer in der Unionsdatenbank (UID) der Anbieter der nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme sowie die Namen, Mailadressen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen dieser Anbieter,
 - 2. den Namen, die Rechtsform, die URL, eine allgemeine Telefonnummer und Funktionsmailadresse, die zustellfähige Anschrift und, soweit vorhanden, die Handelsregisternummer und den eindeutige Identifikationsnummer in der Unionsdatenbank (UID) der Zertifizierungsstellen, die einen Antrag auf Anerkennung nach § 31 Absatz 1 oder einen Antrag auf Registrierung nach § 35a Absatz 2 gestellt haben, das Datum der Anerkennung oder Registrierung sowie die Namen, Mailadressen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen dieser Zertifizierungsstellen“.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 26 und 29“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 39 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2“ ersetzt.
- e) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde löscht die zur Führung des Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs gespeicherten Daten, die nicht mehr zur Wahrung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind, spätestens jedoch:

1. 5 Jahre nach Widerruf oder Erlöschen der Anerkennung durch die Europäische Kommission die personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nummer 1,
 2. 5 Jahre nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung oder Registrierung die personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nummer 2,
 3. 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats die personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nummer 3,
 4. 15 Jahre nach Ausstellung, Übermittlung oder Erstellung der in den Nummern 4 bis 10 genannten Dokumente die personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nummer 4 bis 10.“
35. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „Biokraftstoffquotenstelle und“ durch die Angabe „Biokraftstoffquotenstelle,“ ersetzt und nach der Angabe „Hauptzollämtern“ die Angabe „sowie den Organen der Europäischen Kommission“ eingefügt.
36. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „Informationen“ wird die Angabe „, insbesondere die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Unterlagen,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung von Auskunfts- und Vorlagepflichten nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
37. § 48 wird durch den folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48

Datenübermittlung

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesregierung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen austauschen mit einer oder mehreren der folgenden Stellen:

1. folgenden Bundesbehörden:
 - a) dem Bundesministerium der Finanzen,
 - b) dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
 - c) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - d) dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
 - e) den nachgeordneten Behörden dieser Bundesministerien, insbesondere der Biokraftstoffquotenstelle, der Bundesnetzagentur und den Hauptzollämtern und
 - f) der Deutschen Energie-Agentur GmbH
2. Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. Organen der Europäischen Union,
 4. Anbietern von anerkannten Zertifizierungssystemen nach § 2 Absatz 13,
 5. anerkannten Zertifizierungsstellen nach § 30 und
 6. registrierten ausländischen Zertifizierungsstellen nach § 35a.“
38. Nach § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:

„§ 52a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 3b des Bundes-Immissions-schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 ein Zertifikat ausstellt,
3. entgegen § 31 Absatz 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31a Absatz 4 Satz 1 oder § 42 Absatz 3a Satz 1 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 38 Absatz 3 Satz 1 eine Kontrolle nicht duldet.“

39. In § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Zertifizierungsstellen, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] bereits nach § 43 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anerkannt waren oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] einen vollständigen Antrag nach § 43 in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestellt haben, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2026 als anerkannte Zertifizierungsstelle im Sinne des § 30, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.

(3) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 2, mit Sitz in Deutschland, haben bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages einen Monat nach Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß § 1 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes und der Verordnung (EG) 765/2008 einen Antrag auf Akkreditierung zum Nachweis der Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zu stellen.

(4) Zertifizierungsstellen nach Absatz 2 mit Sitz außerhalb Deutschlands haben sich bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages einen Monat nach

Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] an die für sie zuständige Akkreditierungsstelle im Sitzstaat zu wenden.

(5) Anbieter von anerkannten Zertifizierungssystemen mit Sitz in Deutschland, die Zertifizierungsstellen mit Sitz in Deutschland nutzen, haben bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages einen Monat nach Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] einen Antrag nach § 31a Absatz 3 auf Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit zu stellen.

(6) § 35a ist anzuwenden ab dem 1. Januar 2027.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionenminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasemissionenminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom ... [Einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts, siehe BR-Drs. 600/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Basiswert, Treibhausgasemissionen fossiler Kraftstoffe“.

b) Nach der Angabe zu § 4a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 4b Vor-Ort-Kontrollen“.

c) Die Angabe zu § 11 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Anlage 2 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 2 (weggefallen)“.

2. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Modalitäten zur Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu den Berichtspflichten nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ferner bestimmt diese Verordnung die zuständige Stelle nach § 37m Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Basiswert, Treibhausgasemissionen fossiler Kraftstoffe

Der Basiswert nach § 37a Absatz 4 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird festgelegt

1. bis einschließlich zum Verpflichtungsjahr 2025 auf 94,1 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule und
2. ab dem Verpflichtungsjahr 2026 auf 94 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

Die Treibhausgasemissionen fossiler Kraftstoffe berechnen sich ab dem Verpflichtungsjahr 2026 durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossiler Kraftstoffe mit dem Wert 94 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.“

4. Nach § 4a wird der folgende § 4b eingefügt:

„§ 4b

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht, wenn es der zuständigen Behörde nach Artikels 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 gestattet wird, Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu begleiten.

(2) Fortschrittliche Biokraftstoffe sind nicht auf den Mindestanteil nach § 14 anrechenbar, wenn keine Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 1 gestattet werden. Satz 1 gilt nur für Kraftstoffe, die ab dem Verpflichtungsjahr 2027 in Verkehr gebracht werden oder als in Verkehr gebracht gelten.

(3) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 sind:

1. Zertifizierungsstellen nach § 25 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung oder Zertifizierungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Überwachung und die Durchführung der Überwachung nach Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 registriert sind, und
2. Zertifizierungsstellen nach § 30 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 131).

(4) Zuständige Behörden nach Absatz 1 sind Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen überwachen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Die bestimmte Person ist so zu behandeln, als hätte sie den Ladepunkt selbst betrieben.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die energetische Menge elektrischen Stroms nach Absatz 1 multipliziert

1. mit dem Faktor 3 ab dem Kalenderjahr 2024,
2. mit dem Faktor 2,5 ab dem Kalenderjahr 2032,
3. mit dem Faktor 2 ab dem Kalenderjahr 2033,
4. mit dem Faktor 1,5 ab dem Kalenderjahr 2034,
5. mit dem Faktor 1 ab dem Kalenderjahr 2035.

Die Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms nach Absatz 1 werden berechnet durch Multiplikation der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommenen Stroms mit den Faktoren nach Satz 1 sowie mit dem Wert für die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz nach Anlage 3.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „, auch wenn dieser Strom in einem Speicher zwischengespeichert wird,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dem Nachweis ist eine von der zuständigen Stelle bereitgestellte Erklärung zur Sorgfaltspflicht beizufügen.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Nachweis nach Satz 2 kann auch in Bezug auf mehrere Ladepunkte eines Ladepunktbetreibers zusammen über eine solche Messeinrichtung erbracht werden, wenn

1. der gesamte Strom hinter dieser Messstelle Gegenstand der Mitteilung nach § 8 ist und
2. die Ladepunkte von einem Ladepunktbetreiber gleichmäßig mit Strom nach Satz 1 Nummer 1 beliefert werden und dabei einheitlich Strom aus erneuerbaren Energien in Form von Wind oder Sonne eingesetzt wird.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Dritte führt für jedes Verpflichtungsjahr Aufzeichnungen über jeden öffentlich zugänglichen Ladepunkt nach § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Ladesäulenverordnung], in der jeweils geltenden Fassung sowie über den individuellen Identifizierungscode nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804. Für die Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist anzugeben:

1. der individuelle Identifizierungscode der ID-Registrierungs-Organisation nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1804,
 2. weitere Identifizierungsmerkmale, sofern die zuständige Stelle solche durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger bestimmt hat,
 3. der genaue Standort, an dem sich der Ladepunkt befindet,
 4. die mess- und eichrechtskonform ermittelte energetische Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommenen Stroms in Megawattstunden und
 5. der Zeitraum, in dem die Strommenge entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.“
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Strom, der über einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt entnommen wurde, kann nur auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet werden, wenn
1. die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den angezeigten Ladepunkt veröffentlicht hat oder der Dritte der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat,
 2. die energetische Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommenen Stroms mess- und eichrechtskonform ermittelt wird,
 3. die ID-Registrierungs-Organisation an den Betreiber des Ladepunktes einen Identifizierungscode vergeben hat und
 4. die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bestimmten weiteren Identifizierungsmerkmale bei dem Ladepunkt vorliegen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 1 gibt im Bundesanzeiger die ID-Registrierungs-Organisation, den individuellen Identifizierungscode sowie weitere Identifizierungsmerkmale der Ladepunkte bekannt. Die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 1 gibt im Bundesanzeiger außerdem bekannt, welche weiteren Angaben den Aufzeichnungen beizufügen sind, um nachzuweisen, dass es sich um einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt nach § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung handelt. Die Mess- und Eichrechtskonformität ist vom Ladepunktbetreiber durch eine von der zuständigen Stelle bereitgestellte Erklärung zu bestätigen. Der Dritte bewahrt diese Eigenerklärung für die Dauer von drei Jahren auf.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 1 können für den jeweiligen Ladepunkt für das jeweilige Verpflichtungsjahr nur einmal erfolgen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitteilungen nach Absatz 1, die unvollständig sind, werden von der zuständigen Stelle abgelehnt.“

8. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ausschließlich für Kraftstoffe, die vor dem Verpflichtungsjahr 2026 in Verkehr gebracht wurden.“

9. § 11 wird gestrichen.

10. § 13a wird durch den folgenden § 13a ersetzt:

„§ 13a

Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen

Übersteigt der energetische Anteil der Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden,

1. ab dem Kalenderjahr 2022 1,9 Prozent,
2. ab dem Kalenderjahr 2031 2 Prozent,
3. ab dem Kalenderjahr 2033 2,3 Prozent,
4. ab dem Kalenderjahr 2035 2,4 Prozent,
5. ab dem Kalenderjahr 2037 2,6 Prozent,
6. ab dem Kalenderjahr 2039 2,8 Prozent,

so wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, der Basiswert zugrunde gelegt. § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben jährlich einen Mindestanteil Kraftstoffe, die aus den in der Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden (fortschrittliche Biokraftstoffe), in Verkehr zu bringen. Als Inverkehrbringen gilt die Versteuerung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4, 7, 8 oder Absatz 2 des Energiesteuergesetzes. Soweit Kraftstoffe nach Satz 1 keine Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes sind, gelten sie durch Abgabe an Letztverbraucher zur Verwendung im Straßenverkehr nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als in Verkehr gebracht. In diesem Fall erfolgt das Inverkehrbringen der Kraftstoffe durch den Betreiber der Tankstelle. Betreiber der Tankstelle ist diejenige Person, die die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Tankstelle besitzt. Die Höhe des Mindestanteils nach Satz 1 beträgt

1. ab dem Kalenderjahr 2024 0,4 Prozent für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als zwei Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des BlmSchG in Verkehr gebracht haben,
 2. ab dem Kalenderjahr 2025 0,7 Prozent,
 3. ab dem Kalenderjahr 2026 2 Prozent,
 4. ab dem Kalenderjahr 2027 3 Prozent,
 5. ab dem Kalenderjahr 2030 3,5 Prozent,
 6. ab dem Kalenderjahr 2031 4 Prozent,
 7. ab dem Kalenderjahr 2032 4,5 Prozent,
 8. ab dem Kalenderjahr 2033 5 Prozent,
 9. ab dem Kalenderjahr 2034 5,5 Prozent,
 10. ab dem Kalenderjahr 2035 6 Prozent,
 11. ab dem Kalenderjahr 2036 6,5 Prozent,
 12. ab dem Kalenderjahr 2037 7 Prozent,
 13. ab dem Kalenderjahr 2038 7,5 Prozent,
 14. ab dem Kalenderjahr 2039 8 Prozent,
 15. ab dem Kalenderjahr 2040 9 Prozent.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, so können Verpflichtete beantragen, dass ihre jeweilige energetische Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahrs angerechnet wird.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummer 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 37m Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder).“
 13. § 21 wird durch folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

Für Kraftstoffe, die bereits vor dem 1. Januar 2026 in Verkehr gebracht wurden, findet § 14 Absatz 4 keine Anwendung. Diese Kraftstoffe können nach § 14 Absatz 4 und 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung angerechnet werden.“

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird die Angabe „Furnierrundholz.“ durch die Angabe „Furnierrundholz,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 18 bis 22 eingefügt:
 - „18. Fuselöle aus der Alkoholdestillation,
 19. Rohmethanol aus Kraftzellstoff, der aus der Zellstoffherstellung stammt,
 20. Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden,
 21. Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden, mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden,
 22. Cyanobakterien.“

15. Anlage 2 wird gestrichen.

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „eingestuft sind.“ durch die Angabe „eingestuft sind,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:
 - „3. geschädigte Pflanzen, die sich nicht für die Verwendung in der Lebens- oder Futtermittelkette eignen, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, damit sie diese Voraussetzung erfüllen,
 4. kommunales Abwasser und daraus gewonnene Erzeugnisse mit Ausnahme von Klärschlamm,
 5. Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden, mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und der in Anlage 1 aufgeführten Rohstoffe, soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftfahrtsektor verwendet werden,
 6. Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Rohstoffe, die in Gebieten angebaut werden, in denen

die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote

Die Sechsunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote) vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ jeweils durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
3. § 11 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden für die Erfüllung

1. der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
 2. der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405, soweit es sich um Biokraftstoffe für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2405 handelt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 37d Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „oder des § 37m Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 26 wird durch den folgenden Absatz 26 ersetzt:

„(26) Nachweispflichtige sind

1. Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes und Flugkraftstoffanbieter nach § 37j Absatz 1 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes oder
2. Dritte nach § 37a Absatz 6 oder Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzge- setzes.“
3. In § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzge- setzes“ die Angabe „oder auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbin- dung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405, soweit es sich um Biokraft- stoffe für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2405 handelt,“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5 und“ durch die Angabe „§ 11 Ab- satz 5,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 Buchstabe d wird die Angabe „handelt.“ durch die Angabe „handelt, und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Angabe, ob Vor-Ort-Kontrollen nach § 4b der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen ermög- licht werden.“
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 37a Absatz 4 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes“ die Angabe „oder der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405, soweit es sich um Biokraftstoffe für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2405 han- delt,“ eingefügt.
6. In § 42 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes“ die Angabe „und der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405, soweit es sich um Biokraftstoffe für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2405 handelt,“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Satz 2 am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft. In Artikel 1 treten die Nummer 10 und in Nummer 14 der § 37m des Bundes-Immisionsschutzgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI L, 2019/169, 25.6.2019) geändert worden ist
2. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABI L, 2019/170, 25.6.2019) geändert worden ist
3. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABI L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABI L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
4. Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABI L 133 vom 21.5.2019, S. 1-7)
5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABI L 168 vom 27.6.2022, S. 1-62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 (ABI L, 2025/196, 4.2.2025) geändert worden ist
6. Durchführungsverordnung (EU) 2023/1640 der Kommission vom 5. Juni 2023 über die Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, der sich aus der Verarbeitung von Biomasse in einem einzigen Verfahren mit fossilen Kraftstoffen ergibt (ABI L, 2023/205, 18.8.2023)
7. Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABI L 234 vom 22.9.2023, S. 1-47), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/671 der Kommission vom 2. April 2025 (ABI L, 2025/671, 18.6.2025) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABI L, 2023/2405, 31.10.2023)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) nach den §§ 37a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Kraftstoffanbieter verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihrer Kraftstoffe zu senken. Nachhaltige Biokraftstoffe, strombasierte Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff und der direkte Einsatz von Strom in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb können auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden.

Als Teil des Fit-for-55-Pakets der Europäischen Kommission wurden die Vorgaben der RED II durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) deutlich angehoben. Der zu erreichende Mindestanteil an erneuerbaren Energien bezieht sich nunmehr auf Kraftstoffe in allen Verkehrsbereichen. Zudem wurden bestehende Quoten für den Einsatz von fortschrittlichen Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen angehoben sowie zusätzliche Verpflichtungen für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs geschaffen, zu denen grüner Wasserstoff und synthetische flüssige Kraftstoffe gehören.

Zur Umsetzung der RED III und zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor wird die THG-Quote daher ambitioniert fortgeschrieben.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) werden Vorgaben für den gezielten Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe im Flugverkehr zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Flugverkehr festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben deren wirksame und einheitliche Durchführung sicherzustellen und die für den Vollzug zuständigen Behörden zu benennen. Darüber hinaus gibt die Verordnung (EU) 2023/2405 den Mitgliedstaaten auf, Regeln über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2405 festzulegen.

Die Anpassung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) dient der Umsetzung der Vorgaben der RED III sowie ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2022/996. Insbesondere die Übernahme der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 geänderten Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen macht weitgehende Anpassungen an der 37. BImSchV erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- Die verpflichtende prozentuale Minderung der Treibhausgasemission bei Kraftstoffen wird bis ins Jahr 2040 festgelegt und steigt schrittweise auf 59 %, was einem Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch im Verkehr von über 62 % gemäß Berechnungsmethode der RED III entspricht.
- Die Quote für fortschrittliche Biokraftstoffe wird angehoben, die Doppelanrechnung entfällt.
- Zur Betrugsprävention sind erneuerbare Kraftstoffe nur noch anrechenbar, wenn Vor-Ort-Kontrollen durch staatliche Kontrolleure möglich sind.

- Die Anrechnung von Reststoffen der Palmölproduktion auf die THG-Quote wird sofort beendet.

Die Änderung des BImSchG dient zudem der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation). Insbesondere werden die für den Vollzug der Verordnung in Deutschland zuständigen Behörden festgelegt. Darüber hinaus werden im BImSchG Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2405 festgelegt. Der Anwendungsbereich der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung wird auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt erweitert.

Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) wird zur Umsetzung der Vorgaben der RED III sowie ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 angepasst. Insbesondere die Übernahme der geänderten Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen macht weitgehende Anpassungen der 37. BImSchV erforderlich. Der Anwendungsbereich der 37. BImSchV wird auf synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung von Anforderungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen über das Inverkehrbringen von Kraftstoffen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, weil die Neuregelungen im BImSchG das Inverkehrbringen von Kraftstoffen betreffen, die ganz überwiegend nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet, häufig darüber hinaus auch europa- und weltweit vermarktet werden. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Otto-, Dieselkraftstoffen oder Energieerzeugnissen, deren Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit um einen bestimmten Prozentsatz gemindert sind, hätten eine erhebliche Behinderung des bundesweiten Vertriebs dieser Erzeugnisse sowie beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

V. Verknüpfung von Gesetzes- und Verordnungsänderungen aufgrund bestehenden Sachzusammenhangs

Die Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV), der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV), der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) sowie der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) durch den Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich zulässig (grundlegend zur Änderung von Verordnungsrecht durch den Gesetzgeber: BVerfG, Beschluss vom 13.09.2005, 2 BvF 2/03 = BVerfGE 114, 196 - 257, https://www.bverfg.de/e/fs20050913_2bvf000203, Rn. 1 - 268).

Der Gesetzgeber hat ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis daran, die 36., 37. und 38. BlmSchV sowie die Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung zeitgleich und in demselben Verfahren zu ändern, in dem das Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) geändert wird.

Die im Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote verfügten Änderungen der §§ 37a bis 37d, der §§ 37h, 37i und 62 Absatz 2 Nummer 3c BlmSchG, der §§ 1, 3, 10, 11, 14 und 20 und der Anlagen 1 und 2 der 38. BlmSchV sowie der §§ 3, 3b, 16, 19, 23, 44 Absatz 2 Satz 2 und § 45 der 37. BlmSchV dienen der nationalen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) durch Weiterentwicklung der THG-Quote. Weitere Änderungen der 37. BlmSchV [§ 2 Absatz 15, § 17 Absatz 1 Nummer 11, §§ 21, 24 bis 26 und 29 (Streichung), §§ 30, 31, 31a (neu), 35a (neu), 36 (Streichung), 42 Absatz 3b (neu), §§ 43 (Streichung), 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 und § 53] basieren auf der zu der RED III ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 und betreffen überwiegend die Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen, die ab dem Jahr 2027 Voraussetzung für die Zertifizierung von Produzenten und Lieferanten von auf die THG-Quote anrechenbarer erneuerbarer Kraftstoffe ist.

Die im Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote verfügten Änderungen der §§ 37j bis 37m, der §§ 52 und 62 Absatz 2 Nummer 3b und 3c sowie des § 62a BlmSchG, der §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 9, und der §§ 3a und 15 der 37. BlmSchV, des § 20 Absatz 3 der 38. BlmSchV sowie die Änderungen der §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 und der §§ 13 und 42 der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung dienen der Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2405. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/2405 können Biokraftstoffe für die Luftfahrt nur eingesetzt werden, sofern diese die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Lebenszyklusemissionen erfüllen und gemäß jener Richtlinie zertifiziert sind (Artikel 3 Nummer 8 ReFuelEU Aviation). Auch synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt (Artikel 3 Nummer 12 und 16 der ReFuelEU Aviation) müssen die in der genannten Richtlinie festgelegten Kriterien für Lebenszyklusemissionen erfüllen und gemäß jener Richtlinie zertifiziert sein. Zudem müssen die Angaben über die Kraftstoffe in der Unionsdatenbank gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 verifiziert sein [Artikel 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405]. Für Biokraftstoffe wurden die einschlägigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt, deren Anwendungsbereich im Zuge der Durchführung der Vorgaben der ReFuelEU Aviation erweitert wird, um die Verordnung auch auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe b der ReFuelEU Aviation zu erstrecken. Für synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt wurde mit der 37. BlmSchV entsprechend verfahren. Die 38. BlmSchV bestimmt die zuständige Stelle nach § 37m Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die im Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote verfügten Änderungen der §§ 2 Absatz 7 und Absatz 19, 12, 17 Absatz 1 Nummer 12, 18, 22 und der §§ 35 Satz 3, 38 bis 41, 42 Absatz 2 und Absatz 3a, 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, 45 Absatz 1, 46, 48 und § 52a der 37. BlmSchV, der §§ 4b, 5, 6, 8, 13a und 21 der 38. BlmSchV, § 12 der BioKraftNachV und der 36. BlmSchV dienen der Schaffung von Rechtsklarheit und der Verbesserung der Betrugsprävention, die zur Wahrung der Integrität im System der THG-Quote und damit zur Erreichung des Verkehrsziels der RED III unerlässlich ist.

Die Regelungen der RED III, der Verordnung (EU) 2025/196, der Verordnung (EU) 2023/2405 sowie die zu deren Durchführung erforderlichen Änderungen im nationalen Gesetzes- und Verordnungsrecht stehen somit nicht nur in einem sachlichen Zusammenhang, sondern bilden darüber hinaus ein komplexes, ineinander verschränktes Regelungsgefüge (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 200, zum Erfordernis des Sachzusammenhangs siehe insbes. Rn. 212 f.).

Die Durchführung der Vorgaben der RED III, der Verordnung (EU) 2023/2405 und der o. g. Durchführungsverordnung durch nationales Recht kann demnach schon unter inhaltlich-sachlichen Gesichtspunkten sinnvoll nur in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Eine Zerteilung der notwendigen Änderungen in ein Gesetzgebungs- sowie ein Verfahren zur Änderung der Verordnungen könnte überdies zu bedeutenden zeitlichen Verzögerungen führen (vgl. ebd., Rn. 201) und würde einer übersichtlichen Durchführung der genannten europarechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen. Die Grenzen der zur 36., 37. und 38. BImSchV ergangenen Ermächtigungsgrundlagen (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Buchstabe a und c, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 15 Buchstabe d, Nummer 19, § 37m Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, § 62 Absatz 2 Nummer 3c BImSchG) und der zur Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung ergangenen Ermächtigungsgrundlagen (37 m Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und § 62 Absatz 2 Nummer 3b BImSchG) werden eingehalten (zu diesem Erfordernis siehe BVerfG, a. a. O., Rn. 214).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) und der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1405 sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2405 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und tragen damit auch zu der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei. Ferner werden Teile der Regelungen klarer und übersichtlicher strukturiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Um die Umweltverträglichkeit von Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs zu gewährleisten, wurden in der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien (EU) 2018/2001 verbindliche Vorgaben an die Herstellung und Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe festgelegt und durch die Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung und die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV) umgesetzt. Danach gelten Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nur dann als nachhaltig hergestellt, wenn sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasen gegenüber fossilen Kraftstoffen einsparen. Für Biokraftstoffe dürfen beim Anbau der Pflanzen für die Biokraftstoffherstellung keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder Flächen mit hohem Naturschutzwert zerstört werden. Nur Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, die diese Bedingungen erfüllen, können auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entsteht im Jahr 2026 ein einmaliger Ausgabenbedarf in Höhe von 314 T€ für die Einrichtung eines Aufbaustabs für Art.10 der ReFuelEU i.V.m. § 37j ff. BImSchG sowie für die Änderungen von Formularen. Weiterhin entstehen in der Zollverwaltung und beim BMF (Einzelplan 08) jährliche Personalausgaben (inkl. personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 939 T€.

Ab dem Jahr 2027 entsteht in der Zollverwaltung und beim BMF ein jährlicher Ausgabenbedarf in Höhe von 1.877 T€ inklusive personalbezogenen Sachkosten und Versorgungsrücklagen.

Die Gesamtausgaben im Einzelplan 08 stellen sich wie folgt dar:

Vollzugsaufwand

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
		Titel in T€			
0812	Tit. 422 01	103	207	207	207
0813	Tit. 422 01	439	878	878	878
	Tit. 511 01	163	325	325	325
	Tit. 812 01	81	163	163	163
	Tit. 427 09	294			
	Tit. 511 01	20			
Summe		1.099	1.573	1.573	1.573
0816 (ITZ-Bund)	Tit. 422 01				
	Tit. 511 01				
	Tit. 812 01				
	Tit. 511 01				
	Tit. 532 01				
	Tit. 812 02				
Summe		0	0	0	0
0811 0811 0811 (ITZ-Bund)	(Zoll) (BMF)	Tit. 634 03	119	239	239
	Tit. 634 04	34	66	66	
	Tit. 634 03				
Summe		153	305	305	305
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		1.253	1.877	1.877	1.877
anteiliger Umstellungsaufwand		314			
anteiliger laufender Aufwand		939	1.877	1.877	1.877
Gesamtsumme Epl. 08		6.884			

Durch das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote entsteht ein Aufgabenzuwachs in den betroffenen Bereichen.

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln (ohne Gemeinkosten) für 5 VZÄ werden aus dem Epl. 16 in den Epl. 08 umgesetzt. Für 2026 soll dies im Haushaltsvollzug erfolgen. Für den Finanzplanzeitraum werden die Mittel im Rahmen der Haushaltaufstellung 2027 umgesetzt.

Im Übrigen sind die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Rahmen des im Finanzplan festgelegten Ausgabeplafond des jeweiligen Einzelplan zu finanzieren.

Erhobene Abgaben nach § 37I Absatz 1 und 2 werden in dem Einzelplan 08 vereinnahmt.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben zur Erreichung des Ziels für erneuerbare Energien im Jahr 2030 erhöht sich durch die in der THG-Quote vorgesehenen Erfüllungsoptionen, die fossile Kraftstoffe ersetzen, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2030, wovon 2,5 Milliarden Euro nicht der „One-in-one-out“-Regel unterliegen, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt, und rund 184 Millionen Euro auf die gegenüber der EU-Mindestvorgabe um 0,2 Prozentpunkte höhere RFNBO-Quote zurückzuführen sind.

Durch die Weiterentwicklung der THG-Quote bis ins Jahr 2040 erhöht sich der Erfüllungsaufwand um 11,8 Milliarden Euro im Jahr 2040.

Da für den Einsatz der erneuerbaren Kraftstoffe, die zur Erfüllung der THG-Quote eingesetzt werden müssen, keine Emissionszertifikate im Rahmen des nationalen und europäischen Emissionshandels erworben werden müssen, sind die tatsächlichen Kosten geringer.

Vom laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfallen 549 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dies unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt.

Der Erfüllungsaufwand wird in der Bilanzierung des Statistischen Bundesamtes nachrichtlich ausgewiesen und vorläufig nicht dem Konto des BMUKN zugewiesen. Der Erfüllungsaufwand steht unter dem Vorbehalt der Herbeiführung einer methodischen Klärung und finalen Einordnung. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren eine Revision der Methodik innerhalb des vom Staatssekretärsausschuss Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau beschlossenen Verfahrens vornehmen und in der Datenbank umsetzen.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 233 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 717 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand entfällt in Gänze auf den Bund. Der dargestellte Erfüllungsaufwand unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Regelungs- entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jähr- liche Fall- zahl und Ein- heit	Jährli- cher Auf- wand pro Fall (Minu- ten * Lohn- kosten pro Stunde (Wirt- schafts- zweig)	Jährli- cher Er- fül- lungs- auf- wand (in Tsd. Euro) oder „gering- fügig“ (Be- grün- dung)	Einmalige Fallzahl und Ein- heit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirt- schafts- zweig) + Sachkos- ten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)
-------------	--	----	--	---	--	---	---	--

				+ Sachkosten in Euro)				
2.1	§ 37i BImSchG; Eintragung in die Unionsdatenbank durch die Verpflichteten (Neu) (a*)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.2	§ 37j Abs. 3 BImSchG; Überprüfung der benannten Mengen an Flugturbinenkraftstoffen (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.3	§ 37j Abs. 4 BImSchG; Überprüfung der benannten Mengen an Wasserstoff für die Luftfahrt (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.4	§ 15 37. BImSchV; Vorlage der Nachweise bei der Biokraftstoffquotenstelle (Änderung)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
2.5	§ 16 Abs. 1 und 2 37. BImSchV; Ausstellung von Nachweisen (Änderung) (g*)	Ja	720 ausgestellte Nachweise		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.6	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 (neu) 37. BImSchV; Bestätigung der Dokumentation in der Unionsdatenbank ggü. der letzten	Ja	2.880 Bestätigungen		„geringfügig“ (geringfügiger			

	Schnittstelle durch vorgelagerte Schnittstellen und Lieferanten (Neu) (g*)				Aufwand pro Fall)			
2.7	§ 16 Abs. 2 Nr. 7 37. BlmSchV; Bestätigung, dass keine erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wurden, die als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe verwendet wurden (Neu)	Ja	1.440 Be-stäti-gun-gen		„gering-fügig“ (gering-fügiger Auf-wand pro Fall)			
2.8	§§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 3 37. BlmSchV; Kontrolle der Nachweise durch Zertifizierungsstellen (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fall-zahl)			
2.9	§ 19 Abs. 5 bis 8 37. BlmSchV; Dokumentation von Transaktionsdaten in der Unionsdatenbank durch vorgelagerte Schnittstellen und Lieferanten (Neu) (b*)	Ja	2.880	46,2 Euro = (60 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C))	133			
2.10	§ 19 Abs. 6 37. Blm-SchV; Kontrolle der Eintragungen der vorgelagerten Schnittstellen/Lieferanten durch Zertifizierungsstellen (Neu) (b*)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Auf-wand pro Fall)			
2.11	§ 25 Abs. 2 37. Blm-SchV; Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates (Schnittstellen und Lieferanten) (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Auf-wand pro Fall)			

2.12	§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 39 37. BImSchV; Zertifizierung von Schnittstellen und Lieferanten (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
2.13	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 37. BImSchV; Akkreditierung der Zertifizierungsstellen (Neu) (c*)	Ja			10 Akkreditierungen		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
2.14	§ 31 Abs. 12 37. BImSchV; Anzeigen bei Änderungen bzgl. handelnder Personen bei der Zertifizierungsstelle (Neu)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
2.15	§ 35a 37. BImSchV; Registrierung ausländischer Zertifizierungsstellen (Neu)	Ja					„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
2.16	§ 39 37. BImSchV; Mitteilungs- und Berichtspflichten über Kontrollen (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (gering-fügiger Aufwand pro Fall)		
2.17	§ 40 37. BImSchV; Weitere Mitteilungs- und Berichtspflichten (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		

2.18	§ 5 Abs. 5 S. 6 38. BlmSchV; Beifügen einer Erklärung zur Sorgfaltspflicht (Neu)	Ja			„gering-fügig“ (gering-fügiger Aufwand pro Fall)			
2.19	§ 6 Abs. 1 38. Blm-SchV; Erklärung und Aufbewahrung der Mess- und Eichrechtskonformität durch Ladepunktbetreiber (Neu)	Ja			„gering-fügig“ (gering-fügiger Aufwand pro Fall)			
2.20	§ 9 Biokraft-NachV; Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch letzte Schnittstellen (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.21	§ 9 Abs. 2 Biokraft-NachV-E; Kontrolle von Nachhaltigkeitsnachweisen (Änderung)	Ja			„gering-fügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.22	§ 10 Abs. 5 Biokraft-NachV-E; Dokumentation in der Unionsdatenbank (Änderung) (d*)	Ja	9.000	46,2 Euro = (60 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C))	416			
2.23	§ 10 Abs. 6 Biokraft-NachV-E; Kontrollen von Dokumentationen in der Unionsdatenbank (Änderung) (d*)	Ja			„gering-fügig“ (gering-fügiger Aufwand pro Fall)			

2.24	§ 12 Abs. 1 Nr. 12 Biokraft-NachV; Angabe zur Ermöglichung von Vor-Ort-Kontrollen in Nachhaltigkeitsnachweisen (Neu)	Ja			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)		
2.25	§ 19 Abs. 1 Biokraft-NachV; Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats (zusätzliche Nachweise bestimmter Betriebe) (Änderung)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
2.26	§ 26 Abs. 1 bis 6 i.V.m. § 30a Biokraft-NachV-E; Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Änderung: id-ip 2011012610462310)	Ja					„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
2.27	§ 30b Biokraft-NachV-E; Antrag auf Registrierung als Zertifizierungsstelle (Änderung)	Ja					„geringfügig“ (geringe Fallzahl)
Summe (in Tsd. Euro)			549				0
...davon aus Informationspflichten (IP)			549				

1. *Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ifd. Nr.	Artikel Regelungs- entwurf; Norm Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährli- che Fallzahl und Einheit	Jährli- cher Auf- wand pro Fall (Minu- ten * Lohn- kosten pro Stunde (Hie- rar-)	Jährli- cher Erfüll- ungs- auf- wand (in Tsd. Euro) oder „ge- ring- fügig“	Einma- lige Fall- zahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kos- ten pro Stunde (Hierar- chieebe- ne) + Sach-kos- ten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro) oder „ge- ring-fügig“ (Begrün- dung)
-------------	---	---------------	--	---	--	---	--	---

				chie- ebe- ne) + Sach- kosten in Euro)	(Be- grün- dung)“			
3.1	§ 37b Abs. 6 Blm-SchG; Anrechnung von Biomethan und/oder RFNBO aus Drittstaaten auf die Erfüllung von Verpflichtungen (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	150 Anrechnungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.2	§ 37c, § 37a Blm-SchG i.V.m. § 3 I der 37. BlmSchV; Eingangsbehandlung der Quotenanmeldungen und Mitteilungen	Bund	150 Quotenanmeldungen bzw. Mitteilungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.3	§ 37h Abs. 1 Blm-SchG; Jährliche Veröffentlichung von Angaben zur Übererfüllung der Minde rungsmengen (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	1 Statistik		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			

3.4	§ 37i BlmSchG; Abgleich der Eingaben in die Unionsdatenbank (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	100 Eingaben		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.5	§ 37j Abs. 3 Blm-SchG; Eingangsbehandlung der monatlichen Meldungen von den Hauptzollämtern bei der Biokraftstoffquotenstelle	Bund	1.200 Meldungen		„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.6	§ 37j Abs. 3 Blm-SchG; Meldungen von Mengen an Flugturbinenkraftstoffen und den zugehörigen Flughäfen der Union an die Hauptzollämter	Bund	500 Meldungen		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.8	§ 37k Nr. 1 Blm-SchG; Abgleich der Eingaben in die Unionsdatenbank (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	99 Flugturbinenkraftstoffanbieter	600 Minuten x 33,80 EUR (mD) + 1200 Minuten x 40,40 EUR (gD)	114			

3.10	§ 37k Nr. 4 Blm-SchG; Bearbeitung von Anträgen von Flugkraftstoffanbietern über die Zuordnung zu einem anderen Mitgliedstaat (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	2 Anträge		„ge-ringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
3.11a	§ 37k, § 37l II, V, § 37m I BlmSchG; Festsetzung einer Strafpönale bei irreführenden oder unzutreffenden Informationen über den Kraftstoff und vorherige Anhörung (SAF-Quote) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	8 Flugturbinenkraftstoffanbieter		„ge-ringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
3.11b	§ 37k, 37l III Blm-SchG, § 37m I Blm-SchG; Mengenschätzung bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Angaben in der Unionsdatenbank (SAF-Quote) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10 Schätzungen		„ge-ringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
3.11c	§ 37l, § 37k, § 37j BlmSchG; Prüfung + Abrechnung, Anhörung und Bescheiderstellung	Bund	25 Flugturbinenkraftstoffanbieter		„ge-ringfügig“ (geringe Fallzahl und		

	der SAF-Quote bei Fehlmenge (Biokraftstoffquotenstelle)				ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.12	§ 52 Abs. 3 BImSchG; Vor-Ort-Kontrollen (Änderung)	Bund			„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.13	§ 62 BImSchG; Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			
3.14	§ 62a BImSchG; Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (ReFuelEU Aviation) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	20 Prüfun- gen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.15	§ 31 37. BImSchV; Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung als Zertifizierungsstelle (Änderung) (c*)	Bund				10	42.500,0 Euro = (32.710,28 / 60 * 64,20 Euro/h (100% hD) +7.500 Euro)	425

3.16	§ 42 37. BImSchV; Überwachung von Zertifizierungsstellen (Änderung)	Bund			„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			
3.17	§§ 44, 45 37. BImSchV; Führen eines zentralen Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (UBA) (Änderung: id-ip 2024061911415401)	Bund	720 zu- sätzli- che Nach- weise		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.18	§ 52a 37. BImSchV; Führen von Ordnungswidrigkeitsverfahren (UBA) (Neu)	Bund			119			
3.19	§ 16 37. BImSchV; Berichte über in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Energieerzeugnisse (Änderung: id-ip 2018102311215200)	Bund						„geringfü- gig“ (gering- fügiger Auf- wand pro Fall)
3.20	§ 26 Biokraft-NachV; Anerkennung von Zertifizierungsstellen (Änderung)	Bund						„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfügiger Aufwand pro Fall)
3.21	§ 30b Biokraft-NachV; Registrierung von Zertifizierungsstellen (Änderung)	Bund						„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfügiger Aufwand pro Fall)

3.22	§ 38 Biokraft-NachV; Überwachung von Zertifizierungsstellen (Änderung)	Bund	10 Audits		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)		
3.23	§ 42 Biokraft-NachV; Führen des zentralen Registers Biokraftstoffe (BLE) (Änderung)	Bund	1 Daten- bank		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)	1 Daten- bank	„geringfü- gig“ (gering- fügiger Auf- wand pro Fall)
3.27	Jährliche Anpassung des Quotenrechners in Bezug auf die RFNBO-Quote (Biokraftstoffquoten- stelle)	Bund	1 An- pas- sung		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)		
3.28	§ 37a, § 37c Blm- SchG § 3 I, § 3a, § 3b der 37. BlmSchV; Jährliche Anpassung der Quotenanmel- dung (1155) und der Mitteilung durch	Bund	2 For- mulare		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand		

	Dritte (1199) in Bezug auf RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)				pro Fall)			
3.29	§ 37a, § 37c BlmSchG, § 3 I, § 3a, § 3b der 37. BlmSchV; Jährliche Anpassung der Bescheide zur THG-Quote in Bezug auf die RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	2 Bescheide		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.30	§ 37a VI, § 37c BlmSchG, § 3 I, § 3a, § 3b der 37. BlmSchV; Erfassung von Übertragungsverträgen zur RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	200 Verträge		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.31	§ 37c BlmSchG i.V.m. § 3b der 37. BlmSchV; RFNBO-Quote (als zusätzlicher Teil im Quotenbescheid) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	100 Bescheide		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

3.32	<p>§ 37a, § 37b, § 37c BImSchG, § 3 I, 3b, § 15, § 16 der 37. BImSchV;</p> <p>Prüfung und Bearbeitung von RFNBO-Nachweisen des UBA sowie Abgleich der inhaltlichen Angaben mit den Anmeldungen (Biokraftstoffquotenstelle)</p>	Bund	100 Nachweise		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)		
3.33	<p>§ 37a, § 37c BImSchG i.V.m. § 3b IV der 37. BImSchV;</p> <p>Erhöhter Bescheid-aufwand bei Festsetzung einer Pönale aus der RFNBO-Quote (inclusive Sollstellung NIZZA, Zahlungsüberwachung...)</p> <p>(Biokraftstoffquotenstelle)</p>	Bund	25 Fest-setzun- gen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)		
3.34	<p>§ 37l, § 37j BImSchG</p> <p>Prüfung + Abrechnung SAF-Quote bei vollständiger Erfüllung (Biokraftstoffquotenstelle)</p>	Bund	76 Flugtur- binen- kraft- stoffan- bieter		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)		
3.35	<p>§ 37k Nr.3 i.V.m. § 37m I BImSchG;</p> <p>Überwachung des Fehlmengenausgleichs im Folgejahr (Biokraftstoffquotenstelle)</p>	Bund	25 Flugtur- binen- kraft- stoffan- bieter		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger		

					Auf-wand pro Fall)			
3.36	§ 37k Nr.1 Blm-SchG; Steueraufsichtsmaßnahme beauftragen, Ablage und Weiterleitung zu den Vor-Ort-Kontrollen zum Aromatengehalt (durch die Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10 Prüfungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.37	§ 37k Nr.1 Blm-SchG; Vor-Ort-Kontrollen zum Aromatengehalt (Zollverwaltung)	Bund	10 Prüfungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.38	§ 37k Nr.1 Blm-SchG; Prüfung der Proben, Auswertung und Rücksendung an Biokraftstoffquotenstelle (Zollverwaltung)	Bund	10 Prüfungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			

3.39	Anstieg der Bearbeitung von Auskünften, insbesondere wegen der RFNBO-Quote und der SAF-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	250 Auskünfte		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.40	Mehraufwand wegen Prüfung RFNBO-Quote bei der Sachgebietsleitung vorgelegten Jahresquotenanmeldungen (Korruptionsprävention) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10 Quotenanmeldungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.41	Mehraufwand wegen Prüfung SAF-Quote bei der Sachgebietsleitung vorgelegten Jahresquotenanmeldungen (Korruptionsprävention) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10 SAF-Quotenanmeldungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.42	Mehraufwand wegen Prüfung RFNBO-Quote bei der Erst- und Zweitprüfung zu Quotenbescheiden (Korruptionsprävention)	Bund	100 Bescheide / Vorgänge		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand			

	(Biokraftstoffquotenstelle)				pro Fall)			
3.43	Mehraufwand wegen Prüfung SAF-Quote bei der Erst- und Zweitprüfung zu Quotenbescheiden (Korruptionsprävention) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	99 SAF-Quotenbescheide		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.44	§ 37m BImSchG i.V.m. Biokraft-NachV; Vorlage der Nachhaltigkeitsnachweise; Berücksichtigung, Anerkennung, Prüfung und Bearbeitung dieser Nachweise bzw. weiter anerkannten Nachweise (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10000 Nachweise		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.45	§ 37c BImSchG i.V.m. § 347 ff. AO § 37l, § 37j BIm-SchG, § 3 l, § 3a, § 3b der 37. BImSchV Eingang von Einsprüchen bei der Biokraftstoffquotenstelle im Zusammenhang mit der RFNBO-Quote und der SAF-Quote (Eingangsbehandlung, Aktenzuordnung, Fertigung einer Aktenkopie, Abgabe und Zuarbeit an die	Bund	2 Einsprüche		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			

	Rechtsbehelfsstelle, ggf. Fertigung eines Änderungsbescheides) (Biokraftstoffquotenstelle)						
3.46	§ 37a, § 37c BlmSchG i.V.m. §§ 193 ff. AO § 37l, § 37j BlmSchG, § 3 I, § 3a, § 3b der 37. BlmSchV Eingang von Außenprüfungsberichten in Zusammenhang mit der RFNBO-Quote und der SAF-Quote (Aktenzuordnung, ggf. Anforderung des Änderungsbescheids der Energiesteuer beim HZA, Abgleich Prüfergebnisse mit Quotenanmeldung oder Quotenbescheid und ggf. Erstellung eines Änderungsbescheides, Erfassung realisiertes Prüfungsergebnis und Aktualisierung der Risikobewertung)	Bund	5 Außenprüfungsberichte		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)		
3.47	Mehrarbeit in Bezug auf die Zuarbeit der Biokraftstoffquotenstelle an die GZD (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	10 Zuarbeiten / Berichte		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand)		

					pro Fall)			
3.48	Begleitung von Klageverfahren durch Biokraftstoffquotenstelle (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund	1 Verfahren		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.49	Mehraufwand für die Generalzolldirektion durch Administration (GZD)	Bund	20 Verfügungen / Besprechungen / Berichte u.ä.		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.50	Anstieg der Bearbeitung von Auskünften und Presseanfragen, insbesondere wegen der RFNBO-Quote und der SAF-Quote bei der Generalzolldirektion (GZD)	Bund	28 Anfragen und Auskünfte		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.51	Begleitung von Klageverfahren durch GZD (GZD)	Bund	1 Verfahren		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

3.52	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Parlamentarische Anfragen (MdB, KA, schriftliche Frage, Petition, etc.) (BMF)	Bund	20 Leistungs-vorla-gen		„ge-ringfü-gig“ (ge-ringe Fall-zahl und ge-ringfü-giger Auf-wand pro Fall)		
3.53	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Presseanfragen (BMF)	Bund	30 Ant-wort-ent-würfe		„ge-ringfü-gig“ (ge-ringe Fall-zahl und ge-ringfü-giger Auf-wand pro Fall)		
3.54	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Anfragen Unternehmen & Unternehmensverbände (BMF)	Bund	40 Ant-wort-ent-würfe		„ge-ringfü-gig“ (ge-ringe Fall-zahl und ge-ringfü-giger Auf-wand pro Fall)		
3.55	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Bürgeranfragen (BMF)	Bund	12 Ant-wort-ent-würfe		„ge-ringfü-gig“ (ge-ringe Fall-zahl und		

					ge- ringfü- giger Auf- wand pro Fall)			
3.56	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Ministerieller Abstimmung BMF / BMUKN (BMF)	Bund	100 Antwortentwürfe		„ge- ringfü- gig“			
3.57	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Abstimmung/Anfragen von Zollverwaltung / BQS (BMF)	Bund	25 Antwort-schreiben		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfügiger Auf- wand pro Fall)			
3.58	§ 37k-i Blm-SchG/ReFuel EU Aviation; Vorbereitung/Nachbereitung Sitzungsteilnahme mit KOM/MS (BMF)	Bund	30 Sitzungen		„ge- ringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl)			
3.59	§ 37j III, IV Blm-SchG; Formulare zur Meldung von Flugturbinenkraftstoff und / oder Mengen von verwendeten Wasserstoffmengen und den Flughäfen der Union, wenn keine Steueranmeldung abgegeben wird	Bund			2 Formulare	1440 (gD) + 20.000 EUR Sachkos-ten	„geringfü- gig“ (ge- ringe Fall- zahl und ge- ringfügiger Aufwand pro Fall)	

	(Biokraftstoffquotenstelle / GZD)						
3.60	Aufbaustab für Art.10 der ReFuelEU i.V.m. § 37j ff. BImSchG (für SAF-Quote) (Biokraftstoffquotenstelle / GZD)	Bund				2 (mD) x 54080 EUR + 2 (gD) x 64640 EUR + 0,5 (hD) x 108106 EUR	292
3.61	§ 37j BImSchG, § 37k, § 37l I-III, § 37m I, V BImSchG, § 37k, § 37l II, V, § 37m I BImSchG; Erstellung neuer Bescheide für die SAF-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			3 Bescheidvorlagen		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.62	§ 62 IV BImSchG; Vorlagenerstellung von Bußgeldbescheiden (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			2 Vorlagen		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.63	§ 16 der 38.BImSchV i.V.m. § 3 ff. der 37. BImSchV, § 37j, § 37k, § 37l BImSchG; Erstellung der Statistikvorlage in Bezug auf die SAF-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			1 Statistik		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.64	§ 16 der 38.BImSchV i.V.m. § 3 ff. der 37. BImSchV,	Bund			1 Statistik		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger

	§ 37j, § 37k, § 37l BImSchG; Anpassung der Statistik in Bezug auf die RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)						Aufwand pro Fall)
3.65	§ 37l V BImSchG; Vorlagenerstellung eines Anhörungsschreibens (SAF-Quote) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			1 Anhörungsschreiben		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.66	§ 37i BImSchG; Schulung bzw. Einarbeitung in die Unionsdatenbank	Bund			15 Beschäftigte		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.67	§ 37c, § 38a i.V.m. § 3 I, 3a, 3b der 37. BImSchV; Erweiterung der Quotenanmeldung und der Mitteilung durch Dritte um die RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			2 Formulare		geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.68	Erstellung/Anpassung des Quotenrechners in Bezug auf die RFNBO-Quote (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			1 Erstellung		geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.69	Erstellung des Quotenrechners in Bezug auf die SAF-Quote	Bund			1 Erstellung		geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügig-

	(Biokraftstoffquotenstelle)						ger-wand pro Fall)
3.70	Erstmalige Registrierung der Verpflichteten zur SAF-Quote (Stammdaten, Akte anlegen, PRÜF-Eintrag) (Biokraftstoffquotenstelle)	Bund			99 Verpflichtete		geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)
Summe (in Tsd. Euro)				233			717
...davon auf Bundesebene				233			717
...davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)				0			0

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

5. Weitere Kosten

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001, die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) geändert wurde, sehen verpflichtende Ziele für erneuerbare Energien im Verkehr für das Jahr 2030 vor. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und im Einklang mit dem Bundesklimaschutzgesetz wird die THG-Quote entsprechend ausgestaltet und wird insbesondere bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben. Dies erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Wirtschaft, die Planungssicherheit für den Hochlauf von grünem Wasserstoff, fortschrittlichen Biokraftstoffen und weiteren Erfüllungsoptionen der THG-Quote benötigt. Wenngleich durch dieses Gesetz auch Kosten für die verpflichteten Inverkehrbringer fossiler Kraftstoffe entstehen, tragen die Quoten zur Wertschöpfung bei, indem sie den Einsatz von nachhaltigen Energieträgern fördern und damit neue Märkte und Geschäftsfelder für Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien erschließen. Durch die steigende Nachfrage nach fortschrittlichen Kraftstoffoptionen können Unternehmen in diesem Sektor investieren, Arbeitsplätze schaffen und somit zur regionalen und nationalen Wertschöpfung beitragen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Falle der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen führen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht zu Mehrkosten für die Wirtschaft, die in der Praxis an die Endkunden weitergereicht werden, wodurch es zu Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau kommen könnte.

VIII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen mindestens in der gleichen Höhe auch über das Jahr 2030 hinaus erfolgen sollen.

In § 37g BImSchG ist eine regelmäßige Evaluation der Vorgaben vorgesehen, sodass eine Evaluation dieses Gesetzes nicht erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe c

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe d

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe e

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 3

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 5

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 6

Anpassung an Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 7 (§ 37a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Anpassung an steuerschuldrechtliche Vorschriften des EnergieStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage nehmen die Bevorratung von und die Versorgung mit reinen fossilen Kraftstoffen und die Resilienz der Bundesrepublik Deutschland in Krisenzeiten eine zentrale Rolle ein. Zum jetzigen Zeitpunkt kommt der zivilen Verteidigung im Rahmen der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit zur Sicherung der Versorgung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und des Katastrophenschutzes mit reinen fossilen Kraftstoffen eine große Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die bestehenden Ausnahmen von der THG-Quote auf Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz auszuweiten

Zu Buchstabe b

Um den Produzenten erneuerbarer Kraftstoffe und Betreibern von Ladepunkten für die Elektromobilität die notwendige Investitions- und Planungssicherheit zu geben, wird die THG-Quote bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 1)

Durch die Aufnahme der in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hergestellten erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, Nummer 8 der geltenden Fassung des § 37a Absatz 5 Satz 1, in Nummer 6 wird der Rechtstext vereinfacht und die mehrfach seitens der Wirtschaft kommunizierten Unklarheiten bezüglich der vormalig unter Nummer 8 definierten Erfüllungsoption ausgeräumt. Außerdem wird im Einklang mit den Vorgaben der RED die Mitverarbeitung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs mit biogenen Ölen erlaubt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 7)

Hiermit wird die Regelung in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Neben der Produktion von fossilen Kraftstoffen können erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nunmehr auch als Zwischenprodukt bei der Produktion von Biokraftstoffen eingesetzt werden. Die Treibhausgasminderung darf dabei nur einmal geltend gemacht werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 8)

Die Erfüllungsoption unter der bisherigen Nummer 8 wurde in Nummer 6 integriert und wird folglich aufgehoben. Als neue Erfüllungsoption wird der Einsatz von elektrolytischem, kohlenstoffarmen Wasserstoff eingeführt. Diese Option kann gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht genutzt werden, um den Mindestanteil an erneuerbaren Energien im Jahr 2030 zu erreichen, weshalb eine Anrechnung im Rahmen der THG-Quote erst ab dem Jahr 2031 ermöglicht wird. Die Anrechnung ab dem Jahr 2031 trägt dazu bei, die Auslastung von Elektrolyseuren zu erhöhen, Produktionskosten zu senken und größere Mengen an treibhausgasminderndem Wasserstoff (RFNBO und LCF) zu produzieren, ohne dabei Kannibalisierungseffekte durch Technologiekonkurrenz zu riskieren. Dadurch wird ein regulatorischer Anreiz für bessere Sektorenkopplung und die Nutzung von günstigem Netzstrom in Zeiten niedriger THG-Intensität und hoher EE-Anteile im Netz geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Zur Rechtsbereinigung wird der Satz 2 gestrichen, da die Mehrfachanrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs mit Erlass der Neufassung der 37. BImSchV dort geregelt wird.

Zu Nummer 8 (§ 37b)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Die von der Europäischen Kommission eingerichtete Unionsdatenbank (Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001) soll sicherstellen, dass für Biomethan keine Mehrfachanrechnung und damit missbräuchliche Doppelförderung (im EU-Ausland und in Deutschland) erfolgt, wenn es in das Gasnetz im EU-Ausland eingespeist wird und massenbilanziell in Deutschland entnommen und auf die Quote angerechnet wird.

Die neuen Sätze stellen klar, dass im EU-Ausland ins Gasnetz eingespeistes und massenbilanziell in Deutschland entnommenes Biomethan auf die THG-Quote anrechenbar ist. Dies gilt auch für Staaten außerhalb der EU, sofern eine physische Verbindung besteht und die Massenbilanz über die Unionsdatenbank sichergestellt ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Der Absatz 8 regelt Erfüllungsoptionen, die nicht auf die THG-Quote anrechenbar sind. Die bisherigen Regelungen des Absatzes 8 werden übernommen und um weitere Elemente ergänzt:

Die neue Nummer 1 verankert den Ausschluss von Palmöl, der bisher nur indirekt durch § 13b der 38. BImSchV erfolgte, nunmehr gesetzlich im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die neue Nummer 2 schließt auch Reststoffe, Abfallstoffe und Nebenprodukte der Palmölproduktion aus, wodurch die Quersubventionierung insbesondere der nichtnachhaltigen Palmölproduktion verhindert wird.

Die neue Nummer 3 schließt alle weiteren Rohstoffe aus, die nach der Verordnung (EU) 2019/807 ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen.

Die neue Nummer 4 schließt erneuerbare Kraftstoffe aus, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine staatliche Kontrollbehörde eines Mitgliedsstaates der EU nicht möglich ist. Dies dient der Betrugsprävention.

Die neue Nummer 5 schließt biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet wurden, aus.

Die Nummer 6 wird an die aktuelle Kombinierten Nomenklatur angepasst, indem die veraltete KN-Nummer durch einen direkten Verweis auf der EnergieStG ersetzt wird.

Die Nummer 7 wird angepasst, sodass nunmehr eine Vermischung von tierischen Fetten unterschiedlicher Kategorien und massenbilanzielle Behandlung möglich ist. Anrechenbar bleibt weiterhin nur der Anteil aus tierischen Fetten der Kategorie 1 und 2 (hohe und mittlere Seuchengefahr).

Durch einen neuen Satz wird klargestellt, dass der Ausschluss nach Nummer 2 und 4 ab dem Jahr 2027 gilt. Biokraftstoffmengen, die mit dem Ziel der Anrechnung nach bisheriger Rechtslage vor 2027 in Verkehr gebracht wurden, sind weiterhin anrechenbar.

Zu Nummer 9 (§ 37c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Um den zuständigen Stellen und Verpflichteten mehr Zeit für die Jahresquotenanmeldung einzuräumen, wird die Frist angepasst

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bisherige Regelung wird nahezu wortgleich übernommen. Es erfolgen redaktionelle Folgeänderungen. Zur besseren Übersicht werden die bestehenden Angaben zur Höhe der Abgabe in Nummern gefasst.

Die Abgabe, die für die gesonderte Quote im Luftverkehr galt, gilt nunmehr für die Quote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (geregelt in der 37. BlmSchV). Aufgrund absehbar hoher Kosten für die Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs wird die Höhe der Ausgleichsabgabe angehoben, um die Zielerfüllung sicherzustellen.

Zu Nummer 10 (§ 37d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Einhaltung der neuen Vorgaben in § 37i sollen von der gleichen Behörde überwacht werden, die auch die Einhaltung der THG-Quote (§ 37 c) überwacht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Um Raffinerien größere Flexibilität bei der Mitverarbeitung biogener Rohstoffe zu geben, wird das sog. Co-Processing auf alle Rohstoffe des Anhangs IX der RED ausgeweitet. Zudem soll zukünftig die Anrechnung mitverarbeiteter biogener Rohstoffen nicht mehr auf den Pfad der Mithydrierung von biogenen Ölen begrenzt sein.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ermächtigungsgrundlage wird ausgeweitet, um bei bestehenden Erfüllungsoptionen auf (technische) Entwicklungen reagieren zu können, die zu unerwünschten Folgen führen, zum Beispiel, dass sich eine definierte Erfüllungsoption nicht mehr im Einklang mit den Anforderungen der RED befindet.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (neue Nummer 20)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Ausschluss der Anrechnung auf die THG-Quote von erneuerbaren Kraftstoffen, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle nicht möglich ist, näher zu regeln, bzw. die Bedingungen für die Anrechnungen festzulegen, wenn Vor-Ort-Kontrollen möglich sind. Dies erfolgt in Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (neue Sätze)

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 sahen vor, dass Verordnungen, die die Mitverarbeitung biogener Öle in einem Raffinerieverfahren mit Mineralöl sowie die Anrechnung von strombasier-ten Kraftstoffen regeln, der Zustimmung des Bundestages bedürfen. Die technischen Krite-rien für die Anrechnung beider Optionen werden mittlerweile EU-weit einheitlich geregelt und sind in der 37. BImSchV umgesetzt. Änderungen der technischen Vorgaben auf EU-Ebene, bei denen kaum Möglichkeiten für Abweichungen vom EU-Recht bestehen (mit Aus-nahme von Quotenhöhen, siehe Doppelbuchstabe bb), bedürfen häufig einer sehr raschen Umsetzung in nationales Recht, um für die Wirtschaft die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, weshalb das Erfordernis der Zustimmung des Gesetzgebers entfällt.

Da die Festlegung der (Quoten-)Höhe einer Verpflichtung zum Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs von hoher umwelt-, klima- und wirtschaftspolitischer Bedeutung ist, soll eine entsprechende Rechtsverordnung nicht ohne Zustimmung des Bundestages erlassen werden können. Dies erfolgt erstmalig mit Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Nummer 3)

Die bestehende Verordnungsermächtigung zur Regelung der erforderlichen Nachweise und der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe sowie der hierfür erforderlichen Probenahmen wird auf andere Erfüllungsoptionen, u.a. auf erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, erweitert. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Anzahl an Betrugsfällen im Bereich der Zertifizierung von erneuerbaren Kraftstoffen/Antriebsoptionen wird so dem Verordnungsgeber Flexibilität eingeräumt, hinreichend starke Regelungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der RED an alle erneuerbare Kraftstoffe/Antriebsoptionen zu schaffen.

Zu Nummer 11 (§ 37g)

Die bisherige Frist zur Evaluierung der THG-Quote sah vor, dass im Jahr 2026 der nächste Bericht vorzulegen ist, und damit wenige Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit dem weitreichende Änderungen an der THG-Quote vorgenommen werden. Eine Evaluie- rung der neuen Vorgaben ist daher erst im Jahr 2028 sinnvoll, wenn die Vorgaben ihre Wirkung entfaltet haben. Da die Quotenverpflichteten mit der Änderung in § 37c (Nummer 4 Buchstabe a) mehr Zeit für die Jahresquotenanmeldung erhalten und der Bundesregie- rung die Daten für den Bericht frühestens im November des jeweiligen Jahres vorliegen, wird auch die Abgabe des Berichts entsprechend verschoben.

Zu Nummer 12 (§ 37e)

Der Kreis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird auf den § 37m Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie 5 und 6 erweitert.

Voraussichtlich ab 1. Januar 2026 werden Gebühren für den Vollzug der 38. BImSchV (Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) erhoben. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, bedeutet aber für das Personal des UBA einen erheblichen Mehraufwand. Insbesondere die Zahlungsüberwachung ist erfahrungsgemäß mit einem großen Zeitaufwand verbunden.

Dieser Aufwand lässt sich minimieren, indem der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eröffnet wird, die Freigabe des Bescheids von der vorherigen Zahlung abhängig zu machen. Dazu wird gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V. § 4 Abs. 1 BGesG abgewichen, was die Anpassung der hier festgeschriebenen gesetzlichen Ermächtigung im BImSchG erfordert. Nach Umsetzung der Digitalisierung des Vollzugs kann die Zahlungsüberwachung dann effizient und teilautomatisiert erfolgen.

Zu Nummer 13 (§ 37h)

Der bisherige Mechanismus zur Anpassung der THG-Quote im § 37h wird grundlegend geändert. Dieser wurde seinerzeit vom Gesetzgeber geschaffen, um den Anreiz für den Einsatz von grünem Wasserstoff abzusichern, falls sich der Hochlauf der Elektromobilität besser entwickelt als erwartet und dadurch die Gefahr besteht, dass die THG-Quote deshalb in sehr hohem Maße durch Strommengen für Elektrofahrzeuge erfüllt wird. Da mit diesem Gesetz eine eigene Quote für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs geschaffen wird (Artikel 2), ist der ursprüngliche Zweck entfallen. Außerdem wird mit diesem Gesetz das Ambitionsniveau der THG-Quote angehoben, sodass der Anreiz für den Einsatz aller Erfüllungsoptionen ansteigt.

Zudem erwies sich der Mechanismus aufgrund der starren Schwellenwerte als zu unflexibel und berücksichtigte nicht die Entwicklungen der anderen Erfüllungsoptionen. So haben die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass nicht der Strom für den Einsatz in Elektrofahrzeugen gemäß 38. BImSchV ein Überangebot an Treibhausgasminderung erzeugte. Vielmehr war es die Gesamtheit aller Erfüllungsoptionen, insbesondere eine große Menge an fortschrittlichen Biokraftstoffen. Aus diesem Grund erfolgt eine Anhebung der THG-Quote zukünftig, wenn die Übererfüllungen in einem Verpflichtungsjahr ein gewisses Maß überschreiten, nämlich die in § 37a Absatz 4 festgelegte Steigerung der THG-Quote im Folgejahr. Im Folgenden ein vereinfachtes Beispiel:

Wenn angenommen wird, dass im Jahr 2026 die Referenzmenge über alle Kraftstoffe 2300 PJ beträgt, so beträgt die Summe aller Referenzwerte 216,2 Mio. t CO₂. Bei einer THG-Quote von 12 % läge die Minderungsverpflichtung bei rund 25,9 Mio. t CO₂. Im Folgejahr 2027 steigt die THG-Quote um 4 Prozentpunkte auf 16 %.

Wenn eine Übererfüllung von 9 Mio. t festgestellt wird, wurde die THG-Quote um 4,2 Prozentpunkte übererfüllt, und damit 0,2 Prozentpunkte mehr, als die im Gesetz bereits festgelegte Steigerung. Die Bundesregierung wird daher die THG-Quote für alle Folgejahre entsprechend anpassen. Läge die Übererfüllung bei weniger als 4 Prozentpunkten, erfolgt keine Erhöhung der THG-Quote. Wenn im Jahr 2027 dann eine erneute Überschreitung festgestellt wird, ist die die bisherige Erhöhung mit zu berücksichtigen. In diesem Beispiel bedeutet das, dass eine Übererfüllung vorliegt, wenn die „angepasste“ THG-Quote von 16,2 % im Jahr 2027 übererfüllt wird und diese höher ausfällt, als die Differenz zur „angepassten“ Quote für das Jahr 2028 von 18,2 %. Die entsprechende Erhöhung wird der bestehenden hinzuaddiert. Der Bundesregierung wird bei der Anpassung ein gewisser Spielraum gewährt, der der 0,5- bis 1,5-fachen Übersteigung entspricht. Das bedeutet im vorliegenden

Beispiel, dass die Anhebung zwischen 0,1 und 0,3 Prozentpunkten entspricht. Damit werden Rechtsunsicherheiten durch Rundungen der Zahlenwerte vermieden sowie aufgrund von möglichen Korrekturen der gemeldeten Übererfüllungen im Verwaltungsverfahren des Zolls.

Maßgeblich für die Anhebung der THG-Quote ist die Summe der Übererfüllungen, die jährlich mit der Quotenstatistik auf der Internetseite des Zolls veröffentlicht wird. Aufgrund der Anpassung der Frist zur Jahresquotenanmeldung in § 37c Absatz 1 kann die Quotenstatistik erst im November veröffentlicht werden. Daraus folgt, dass eine Rechtsverordnung zur Anhebung der THG-Quote ggf. zu Beginn des Jahres verkündet werden kann und die THG-Quote somit während des laufenden Verpflichtungsjahres angepasst wird. Dies ist verhältnismäßig, da der Mechanismus dazu dient, den Markt im Falle von Überangeboten durch Nachfragesteigerung zu stabilisieren und somit das Gesamtsystem zu schützen. Zudem haben die Quotenverpflichteten bei einer Anhebung der THG-Quote in den Anfangsmonaten des Verpflichtungsjahres ausreichend Zeit, auf die Anhebung zu reagieren bspw. durch zusätzliche Beschaffung von erneuerbaren Kraftstoffen. Außerdem ist den Quotenverpflichteten das Ausmaß der Anhebung bereits mit Veröffentlichung der Quotenstatistik und somit vor Beginn der Verpflichtungsjahres bekannt. Übererfüllungen sind ein deutliches Zeichen für ein Überangebot an Erfüllungsoptionen, sodass auch davon auszugehen ist, dass zusätzlichen Mengen zur unterjährigen Beschaffung verfügbar sind.

Zu Nummer 14 (neue §§ 37i und 37j bis 37m)

Der neue § 37i dient der Umsetzung des Artikels 31a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Er regelt die Verpflichtung von Kraftstoffanbietern zur Meldung ihrer Kraftstoffmengen an die Europäische Kommission über Unionsdatenbank nach Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Absatz 1). Es sind die gleichen Mengen, die auch nach § 37c an die zuständige Stelle zur THG-Quote gemeldet werden, weshalb auch die zuständige Stelle die Eintragung in die Unionsdatenbank mit der Meldung nach § 37c abgleicht (Absatz 3). Da in der Praxis Quotenverpflichtete zur Datenübertragung häufig bereits Systeme von Drittanbietern nutzen, soll es zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes möglich sein, dass diese Drittanbieter die Meldung an die Unionsdaten vornehmen. In diesem Fall sind die zuständige Stelle in Deutschland sowie die Europäische Kommission hierüber zu unterrichten (Absatz 2).

Die §§ 37j bis 37m dienen der Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation).

Die Definition des Flugkraftstoffanbieters in Artikel 3 Nummer 19 der ReFuelEU Aviation verweist auf die Definition in Artikel 2 Absatz 2 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die wiederum in nationales Recht umgesetzt werden muss. Daher ist in Absatz 1 die Festlegung des Flugkraftstoffanbieters und somit des Verpflichteten im Sinne der EU-Verordnung erforderlich.

Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 der ReFuelEU Aviation können Flugkraftstoffe und Wasserstoff für die Luftfahrt eingesetzt werden, sofern diese die in Artikel 3 Nummer 8, 9, 12, 13, 15 und 16 jeweils genannten Anforderungen erfüllen. In Bezug auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt ist zu beachten, dass diese die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien sowie die Kriterien für Lebenszyklusemissionen erfüllen und gemäß jener Richtlinie zertifiziert sein müssen (Artikel 3 Nummer 8 ReFuelEU Aviation). Auch synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt (Artikel 3 Nummer 12 und 16 der ReFuelEU Aviation) müssen die in der genannten Richtlinie festgelegten Kriterien für Lebenszyklusemissionen erfüllen und gemäß jener Richtlinie zertifiziert sein. Für Biokraftstoffe wurden die einschlägigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt, deren Anwendungsbereich im Zuge der Durchführung der Vorgaben der ReFuelEU Aviation erweitert wurde, um die Verordnung auch auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3

Nr. 7 Buchstabe b der ReFuelEU Aviation zu erstrecken. Für synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt wurde mit der 37. BlmSchV entsprechend verfahren.

Die Verifizierung der Daten gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Artikel 10 bezieht sich auf erneuerbare Brennstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe. In den jeweiligen Neufassungen der 37. BlmSchV (für synthetische Kraftstoffe) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (für Biokraftstoffe), die Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzt, wird geregelt, dass die Wirtschaftsteilnehmenden rechtzeitig genaue Daten über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften dieser Kraftstoffe in die Unionsdatenbank dokumentieren und die Richtigkeit der Angaben von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert wird.

Wie im Straßenverkehr sollen auch im Luftverkehr die Anbieter von fossilen Kraftstoffen verpflichtet werden, erneuerbare Kraftstoffe in Verkehr zu bringen. Findet das Inverkehrbringen mit Abholung des Kraftstoffs aus dem Tanklager statt, mit welchem das Flugzeug betankt wird, ist gemäß § 37j Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Einlagerer der Inverkehrbringer, damit das Tanklager (Steuerlagerinhaber) als Dienstleistungsunternehmen nicht zum Flugkraftstoffanbieter wird. In der Praxis wird die Betankung von Flugzeugen häufig von Unternehmen vorgenommen, die lediglich als Dienstleister für die Kraftstoffanbieter agieren und von diesen kaufmännisch beauftragt werden. Aus energiesteuerrechtlicher Sicht stellen die Flugfeldtankwagen solcher Dienstleister Steuerlager dar. Die Betankung und somit die Entnahme des Kraftstoffs aus dem Flugfeldtankwagen wäre somit als Inverkehrbringen zu werten und würde den Dienstleister zu einem Flugkraftstoffanbieter machen, was von diesem Gesetz nicht beabsichtigt ist. Aus diesem Grund wird in § 37j Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 geregelt, dass das (Mineralöl-) Unternehmen, der diesen Dienstleister mit der Betankung des Luftfahrzeugs kaufmännisch beauftragt hat, Inverkehrbringer ist. Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 regelt, dass der kaufmännische Veranlasser Inverkehrbringer ist, sofern der Wasserstoff kein Energieerzeugnis nach dem Energiesteuergesetz ist oder der Empfänger Steuerschuldner nach dem Energiesteuergesetz werden würde.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Benennung der Energieerzeugnisse für Steuerlagerinhaber. Hierunter fallen nur jene Energieerzeugnisse, die nach § 37j Absatz 1 in Verkehr gebracht werden. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Steuerlagerinhaber die Einlagerer oder kaufmännischen Veranlasser benennt (bei steuerbefreiten Kraftstoffen monatlich oder bei zu versteuernden Kraftstoffen mit der monatlichen Steueranmeldung). Die Regelung steht in Analogie zu § 1 der 36. BlmSchV.

Absatz 4 regelt die Benennung von Wasserstoff für die Luftfahrt für die kaufmännischen Veranlasser.

Zu § 37k (Überwachung von Flugkraftstoffanbietern)

Satz 1 legt die Aufgaben der nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle fest. Die Aufgaben beinhalten u. a. die Sicherstellung, dass die vom Flugkraftstoffanbieter nach Art. 10 der ReFuelEU Aviation in die Unionsdatenbank eingetragenen Daten richtig sind (§ 37k Nr. 1). Artikel 10 ist dabei so auszulegen, dass auf nationaler Ebene lediglich die Angaben von Flugkraftstoffanbietern von der zuständigen Behörde geprüft werden, die Flugkraftstoffe auf nationaler Ebene in Verkehr gebracht haben. Zu beachten ist, dass der Wortlaut des Art. 10 ReFuelEU Aviation – anders als der des Art. 4 Abs. 1 – keine Beschränkung auf Flugkraftstoffe enthält, die Luftfahrzeugbetreibern im Sinne von Art. 3 Nr. 3 ReFuelEU Aviation zur Verfügung gestellt wurden. Folglich fordert Art. 10 ReFuelEU Aviation von den Flugkraftstoffanbietern Angaben (auch) zu sämtlichen an Flughäfen der Union bereitgestellten Kraftstoffen. In dem Leitfaden „Document Reporting of Aviation Fuel Suppliers under Article 10 of ReFuelEU Aviation“ in der Version 1.0 vom 17.11.2025 wird in Abschnitt 2.3.2 auf Seite 10 klargestellt, dass neben der Gesamtmenge an nachhaltigen Flugkraftstoffen,

die an Flughäfen in der Union bereitgestellt wird auch der Anteil, der tatsächlich an Luftfahrtzeugbetreiber im Rahmen der ReFuelEU Aviation geliefert wird, berichtet werden muss.

Vor-Ort-Kontrollen oder Stichproben nach § 52 Absatz 3 können von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, um die vom Flugkraftstoffanbieter in der Unionsdatenbank gemachten Angaben zu überprüfen. Die Durchführung von Vor-Ort Kontrollen und der Entnahme von Stichproben ist abzugrenzen von den Prüftätigkeiten der 37. BlmSchV und der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung. Diese Verordnungen sehen die Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten vor. Artikel 10 der ReFuelEU Aviation bezieht sich auf die Menge an Flugkraftstoff, die an Flughäfen der Union bereitgestellt wird, und beinhaltet zudem Parameter, wie z.B. den Gehalt an Aromaten, die nicht von den vorher genannten Verordnungen abgedeckt werden. Des Weiteren ist als Aufgabe der zuständigen Behörde die Überwachung der Einhaltung der EU-Quoten nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und Anhang I der ReFuelEU Aviation vorgesehen, das Sicherstellen des Inverkehrbringens der festgestellten Fehlmengen nach Artikel 4 Absatz 7 i.V.m Artikel 12 Absatz 8 sowie die Bearbeitung von Anträgen nach Artikel 11 Absatz 8 Satz 2 der ReFuelEU Aviation.

Satz 2 stellt klar, dass die nach § 37m Absatz 1 zuständige Stelle die zur Erfüllung der ihr nach Satz 1 zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Zu § 37I (Abgabepflicht bei Flugkraftstoffen; Bericht über die Verwendung von Einnahmen)

Absatz 1 dient der Durchführung des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der ReFuelEU Aviation. Im Falle der Nichterfüllung oder teilweisen Nichterfüllung der Quotenpflicht nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation ist eine Abgabe zu entrichten, die mindestens dem doppelten der Differenz zwischen nachhaltigen und fossilen Flugkraftstoffen entspricht. Neben der Abgabe muss die nicht oder nicht vollständig erbrachte Quotenhöhe zudem gemäß Artikel 4 Absatz 7 im darauffolgenden Berichtszeitraum zusätzlich von dem Flugkraftstoffanbieter in Verkehr gebracht werden.

Absatz 2 dient der Durchführung des Artikels 12 Absatz 6 der ReFuelEU Aviation. Bei Übermittlung von nachweislich irreführenden oder unzutreffenden Informationen über die Merkmale oder den Ursprung der gelieferten Kraftstoffe ist eine Abgabe zu entrichten, die mindestens dem doppelten der Differenz zwischen nachhaltigen und fossilen Flugkraftstoffen entspricht. Artikel 4 Absatz 3 der ReFuelEU Aviation stellt klar, dass die Abgabe auch für die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Erfüllungsoptionen anzuwenden ist.

Absatz 3 legt fest, dass sofern ein Flugkraftstoffanbieter die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 erforderlichen Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß in die Unionsdatenbank eingetragen hat, die zuständige Stelle die vom Flugkraftstoffanbieter im Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Mengen an Kraftstoffen schätzen kann. Ohne eine entsprechende Schätzung könnte keine Abgabe erhoben werden.

Absatze 4 regelt, wann die Abgabenschuld entsteht. Das Datum stimmt mit der Berichtspflicht für Kraftstoffanbieter in der Unionsdatenbank in Artikel 10 der ReFuelEU Aviation überein.

Absatz 5 regelt das Verwaltungsverfahren für die in Absatz 1 und 2 geregelte Abgabepflicht. Da die Abgabe an die Systematik der Abgabe der Treibhausgasquote angelehnt ist, wird ebenfalls die Abgabenordnung als Verwaltungsverfahren festgelegt.

Absatz 6 dient der Durchführung von Artikel 12 Absatz 10 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/2405 und legt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Verkehr als zuständige Ministerien für die Erstellung des Berichts fest. Artikel 12 Absatz 10 Satz 2 der ReFuelEU Aviation stellt klar, dass Artikel 12 Absatz 1 der ReFuelEU Aviation als eingehalten gilt, wenn der Mitgliedstaat

finanzielle Unterstützungsstrategien zur Unterstützung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Bereich der SAF, der Produktion von SAF oder Strategien zur Unterstützung von Mechanismen umsetzt, die eine Überbrückung der Preisunterschiede zwischen nachhaltigen Flugkraftstoffen und konventionellen Flugkraftstoffen ermöglichen, und diese einen Wert aufweisen, der dem Wert der Einnahmen aus den Abgaben entspricht oder diesen übersteigt. Zur Erfüllung der Vorgaben von Artikel 12 Absatz 1 der ReFuelEU Aviation soll auf die aus dem Bundeshaushalt geleisteten Förderungen für nachhaltige Flugkraftstoffe im Bericht nach Absatz 7 verweisen werden.

Zu § 37m (Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle gemäß §§ 37k und 37l Absatz 1 bis Absatz 3 festzulegen. Die Festlegung der zuständigen Stelle erfolgt in § 20 der 38. BlmSchV.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) ohne Zustimmung des Bundesrates

- das Nachweisverfahren für die Anrechenbarkeit von nachhaltigen Flugkraftstoffen und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt näher zu regeln,
- das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von nachhaltigen Flugkraftstoffen und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt festzulegen und das Nachweisfahren zu regeln,
- Methoden zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bezug des elektrischen Stroms zur Produktion von synthetischen Flugkraftstoffen und erneuerbaren Wasserstoffs für die Luftfahrt festzulegen,
- Mindestwerte für die Treibhausgaseinsparung von nachhaltigen Flugkraftstoffen und erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt festzulegen,
- die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an nachhaltige Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt sowie die hierfür erforderlichen Probenahmen näher zu regeln,
- vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation Verordnung angerechnet werden können, wenn bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminderung aufweist und die entsprechenden Anforderungen festzulegen sowie ein Nachweisverfahren festzulegen,
- Einzelheiten zu Maßnahmen zu regeln, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, die der zuständigen Stelle in § 37k zugewiesen sind. Dies umfasst auch etwaige Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Flugkraftstoffanbieter. Diese Ermächtigungsgrundlage bildet die Grundlage für Konkretisierungen der Europäischen Kommission zu den Pflichten der Mitgliedstaaten aus Art. 10 Satz 2 der ReFuelEU Aviation. Derzeit wird ein „Non-Paper“ zum Thema „Gewährleistung der Richtigkeit der von Flugkraftstofflieferanten bereitgestellten Informationen gemäß Artikel 10 RFEUA“ von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erarbeitet. Die in dem „Non-Paper“ erarbeiteten Hinweise zum Vollzug, könnten die Grundlage darstellen Einzelheiten zu Maßnahmen in einer Rechtsverordnung zu regeln, die der Erfüllung der Aufgaben in § 37k dienen. Auch besteht die Möglichkeit, dass konkretisierende Vorgaben die Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Flugkraftstoffanbieter notwendig machen. Sofern beispielsweise die eingetragenen Daten der Flugkraftstoffanbieter zum Gehalt an Aromaten, Naphthalinen und Schwefel durch Stichproben von der zuständigen

Stelle überprüft werden, müssten Flugkraftstoffanbieter dann von den Proben, die sie nehmen müssen, um die Angaben in der UDB zu machen, eine bestimmte Menge aufbewahren, auf die die zuständige Behörde zur Beprobung zurückgreifen kann.

- und die Abgabenhöhe zu ändern. Die neue Festlegung der Abgabe nach § 37I Absatz 1 und 2 hat im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 zu erfolgen. Bei der Festlegung der Abgabenhöhe muss also die in der ReFuelEU Aviation Verordnung festgelegte Methodik verwenden werden. Die Datengrundlage für die Festlegung der Abgabenhöhe sind die Marktdaten und Preisinformationen, die jährlich von der EASA im Bericht nach Artikel 13 der Verordnung veröffentlicht werden.

Diese Ermächtigung für Rechtsverordnungen ist notwendig, um die jeweiligen Anforderungen für nachhaltige Flugkraftstoffe nach Artikel 3 Nummer 7 der ReFuelEU Aviation zur Anrechnung auf die Verpflichtung nach Artikel 4 der ReFuelEU Aviation abzudecken.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann die Zuständigkeit zur Durchführung einer in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Stelle übertragen werden. Hiervon hat der Verordnungsgeber § 47 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und in § 49 Absatz 1 der 37. BlmSchV Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 15

Die Überschrift wird nach den neuen Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Der § 52 Absatz 3 des BlmSchG wird um die Regelungen des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405 in Verbindung mit § 37j und den Regelungen der nach dem § 37m erlassenen Rechtsverordnungen erweitert.

Zu Nummer 16 (§ 62)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 wird um den Ordnungswidrigkeitstatbestand vom Verstoß gegen sich aus der Verordnung (EU) 2018/2021 ergebende Pflicht zur Eintragung in die Unionsdatenbank (§ 37i BlmSchG) erweitert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 62 des BlmSchG wird um Bußgeldtatbestände von Verstößen gegen sich aus der Verordnung (EU) 2023/2405 ergebende Pflichten erweitert und die Blankettvorschrift in § 62 Absatz 2 Nummer 3b BlmSchG wird auf Flugkraftstoffe und Wasserstoff für die Luftfahrt erweitert. Auf Basis der neu geschaffenen Regelung können entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände in der 37. BlmSchV eingeführt werden

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Absatz 5 legt fest, dass die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Stellen nach § 37d Absatz 1 Satz 1 jeweils für ihren Geschäftsbereich sind. Redaktionelle Anpassung an den § 62a Absatz 3 angepasst.

Zu Nummer 17**Zu § 62a (Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2405)**

§ 62a des BImSchG wird für Bußgeldtatbestände von Verstößen gegen sich aus der Verordnung (EU) 2023/2405 ergebende Pflichten geschaffen.

Absatz 1 Nummer 1 dient der Durchführung von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2405. Die Nummer 2 dient der Durchführung von Artikel 6 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2405. Die Nummer 3 dient der Durchführung von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/2405.

Absatz 3 legt fest, dass die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die nach § 37m Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle ist.

Zu Nummer 18 (neuer § 64)

Die Definition des Verpflichteten in § 37a Absatz 1 Satz 1 und des Flugkraftstoffanbieters in § 37j enthalten einen direkten Verweis auf das Energiesteuerrecht. Daraus folgt, dass nur unter Rückgriff auf steuerrechtliche Daten bestimmt werden kann, wer im konkreten Fall Verpflichteter bzw. Flugkraftstoffanbieter ist. Um eine Übermittlung der entsprechenden Daten zu ermöglichen, bedurfte es der gesetzlichen Regelung. Außerdem dient die Vorschrift der Durchführung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2405.

Zu Nummer 19 (§ 67 Absatz 11)

Da die Quote nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation für synthetische Flugkraftstoffe erst ab dem 1. Januar 2030 zu erfüllen ist, ist die Abgabe im Falle der Nacherfüllung oder teilweisen Nacherfüllung auch erst ab diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote)**Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung der Verordnung wird aufgrund der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs angepasst.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Mit der Anpassung von § 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Verordnung künftig auch die Anrechnung von synthetischen Flugkraftstoffen nach Artikel 3 Nummer 12 und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt nach Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 regelt.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die zuständige Stelle nach § 37m Absatz 1 BImSchG wird als Biokraftstoffquotenstelle definiert, da diese Stelle die Aufgaben der ReFuelEU Aviation Verordnung im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vollzieht.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe c (Absatz 9)

Anpassung erfolgt aufgrund der Streichung von § 37a Absatz 2 BimSchG und der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung.

Zu Buchstabe d (Absatz 13)

Die Neufassung des Absatzes dient der Anpassung an die Vorgabe zur Zitierweise des aktualisierten Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe e (Absatz 15)

Die Anpassung ist erforderlich, um Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 umzusetzen.

Zu Buchstabe f (Absatz 19)

Die Aufnahme der Definition von Lieferanten dient der Rechtsklarheit. In der Rollendefinition werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar festgelegt.

Zu Nummer 5 (§ 3)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Folgeanpassung aufgrund der Integration von Nummer 8 in Nummer 6 des § 37a Absatz 5 Satz 1 BImSchG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 BImSchG). Neben der Produktion von fossilen Kraftstoffen können erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nunmehr auch als Zwischenprodukt bei der Produktion von Biokraftstoffen eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Mehrfachanrechnungen bei der Erfüllung der THG-Quote sind ein wichtiges Instrument, um die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs gerade in der Anfangsphase zu verbessern. Mit steigender Produktionsmenge und Markverfügbarkeit ist mit einer entsprechenden Kostendegression zu rechnen, weshalb die Multiplikatoren mit der Zeit abgesenkt werden können. Dadurch steigt auch das Ambitionsniveau, da real größere Mengen dieser Kraftstoffe zur Pflichterfüllung eingesetzt werden müssen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Mehrfachanrechnung durch Nummer 3 Absatz 5 (§ 3 Absatz 5).

Zu Nummer 6 (Neuer § 3a und 3b)

§ 3a wird neu eingeführt um analog zu § 3 für synthetische Flugkraftstoffe und erneuerbaren Wasserstoff für die Luftfahrt die Voraussetzungen für die Anrechnung auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 zu definieren. Nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn die Anforderungen an den bei der Herstellung von synthetischen Flugkraftstoffen und von erneuerbarem Wasserstoff für die Luftfahrt verwendeten Strom sowie die Vorgaben an die Treibhausgaseinsparungen erfüllt werden und die Kraftstoffe nach § 37j Absatz 1 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht worden sind.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass im Jahr 2030 ein Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs von 1 % erreicht wird. Mit dem neuen § 3b wird eine entsprechende Unterquote in der 37. BImSchV eingeführt.

Diese neue Unterquote dient auch dazu, die durch das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Änderung des § 37a Absatz 2 i.V.m. 4a BImSchG a.F.) entfallene Verpflichtung zum Einsatz von erneuerbaren Flugkraftstoffen nicht biogenen Ursprungs zu ersetzen. Die Höhe der Verpflichtung im Jahr 2026 von 0,1 % über den Anwendungsbereich der THG-Quote entspricht dabei in etwa der absoluten Menge der entfallenen Verpflichtung von 0,5 % im Flugverkehr. Eine ambitionierte Steigerung und Festlegung der Quoten bis ins Jahr 2040 soll den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unterstützen und die notwendige

Planungssicherheit gewährleisten. Die neue Quote kann durch alle Arten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs erfüllt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Quote bereits für das Jahr 2026 und damit während des laufenden Verpflichtungsjahres eingeführt, da dieses Gesetz nicht bereits am 1.1.2026 in Kraft tritt. Dies ist verhältnismäßig, da die Quotenhöhe zunächst sehr moderat (0,1 %) ausgestaltet ist und mit Beschluss der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 damit zu rechnen war, dass eine verpflichtende Quote für diese Kraftstoffe eingeführt werden muss zur Erreichung des EU-Ziels auf einem indikativen Zielpfad bis zum Jahr 2030. Zudem haben die Quotenverpflichteten bei einer Einführung der Unterquote in den Anfangsmonaten des Verpflichtungsjahres ausreichend Zeit, darauf durch unterjährige Beschaffung der Kraftstoffe zu reagieren. Von einer Marktverfügbarkeit kann ausgegangen werden, da die Mengen, die ursprünglich für die Erfüllung der entfallenden Quote für den Luftverkehr in § 37a Absatz 2 i.V.m. Absatz 4a BImSchG a.F. genutzt worden wären, nunmehr zur Erfüllung der Verpflichtung der neuen Quote in § 3b der 37. BImSchV (neu) zur Verfügung stehen.

Die weiteren Regelungen in den Absätzen 2, 4 und 5 entsprechen den Vorgaben für den Einsatz eines Mindestanteils an fortschrittlichen Biokraftstoffen nach § 14 der 38. BImSchV hinsichtlich der Bezugsgröße, der Abgabe im Falle der Nickerfüllung sowie der Übertragung von Übererfüllungen ins Folgejahr. Außerdem wird zur Verbesserung der Betrugsprävention in Absatz 3 geregelt, dass erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nicht auf den Mindestanteil nach § 3b Absatz 1 angerechnet werden können, wenn keine Vor-Ort-Kontrollen nach § 4b Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen gestattet werden

Zu Nummer 7 (§ 11)

Folgeanpassung aufgrund der Integration von Nummer 8 in Nummer 6 des § 37a Absatz 5 Satz 1 BImSchG.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderungen qualifizieren sich nun alle Rohstoffe nach Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 für die Herstellung von auf die THG-Quote anrechenbaren mitverarbeiteten biogenen Rohstoffen, wenn diese in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet worden sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Ausgenommen von der Mitverarbeitung in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Rohstoffen bleiben weiterhin Rohstoffe gem. § 37b Abs. 8 S. 1 Nummer 2, 3, 4, 7 und 8 BImSchG.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Begriffsbestimmung von Nachweispflichtigen im Sinne dieser Verordnung in § 2 Absatz 9.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Die Bestätigung nach Absatz 2 Nummer 3 ergänzt die neue Dokumentationspflicht in der Unionsdatenbank nach § 19 Absatz 5 ff.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee (Nummer 7)

Die Bestätigung nach Absatz 2 Nummer 7 wird ergänzt um auszuschließen, dass erneuerbarer Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs, der als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe oder Biokraftstoffe gemäß § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wird, zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in einem Verfahren nach § 11 Absatz 1 eingesetzt und in der Folge doppelt auf die THG-Quote angerechnet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zur Verbesserung der Betugsprävention wird in Absatz 3 ergänzt, dass Zertifizierungsstellen die Kontrolle mittels repräsentativer Stichproben durchführen müssen. Die Vorgabe zur Durchführung repräsentativer Stichproben ergibt sich direkt aus den Regelungen in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, da nur auf deren Basis systematische Probleme mit den gemeldeten Massenbilanz- oder THG-Daten festgestellt werden können. Im Rahmen der Kontrolle muss durch die Zertifizierungsstelle die Richtigkeit der Angaben nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe c

Die Textform reicht bei der Ausstellung der Nachweise aus.

Zu Nummer 11 (§ 17 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Nummer 9 a.F. wird gestrichen, da die damit geforderte Angabe den Prozess der Nachweisaustellung deutlich komplizierter macht. Eine doppelte Anrechnung auf die THG-Quote wird nun über die neu geschaffene Regelung in § 16 Absatz 2 Nummer 7 aussgeschlossen.

Zu Nr. 9 neu: Die Einführung der Angabe des Datums der ersten Inbetriebnahme dient einer Harmonisierung der Anforderungen anderer Mitgliedsstaaten, um den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Diese Angabe ist bereits Inhalt der Zertifikate nach § 26 Nr. 4 Buchst. b). Daher ergibt sich kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

Zu Buchstabe c (Nummern 10 bis 12)

Zu Nr. 10 und 11: Die Angaben nach Nr. 10 beziehen sich auf die der letzten Schnittstelle vorgelagerten Schnittstellen. Die Einführung der Angabe zur erhaltenen Förderung nach Nr. 11 dient der Klarstellung der Vorgaben von Anhang I Nr. 1 j) der DVO (EU) 2022/996.

Zu Nr. 12: Aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 37b Absatz 8 Nummer 5 BlmSchG) werden erneuerbare Kraftstoffe von der Anrechnung auf die THG-Quote ausgeschlossen, wenn die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Auf den Nachweisen ist daher anzugeben, ob eine Vor-Ort-Kontrolle möglich ist. Wird die Vor-Ort-Kontrolle dennoch untersagt, wird der Nachweis aufgrund falscher Angaben ungültig.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Zu Buchstabe a

In Zukunft sollen alle Lieferanten die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems erfüllen, was nur über ihre Zertifizierung möglich ist. Bis Ende 2026 kann die Nachweiserbringung wie bisher alternativ dazu über die Erfassung der Lieferungen in einem Massenbilanzsystem, das regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 unterliegt.

Zu Buchstabe b

Bis zur Aufnahme des Betrieb der elektronischen Datenbank soll zur Vorlage von Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an die zuständige Behörde die Textform ausreichen.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Paragrafenbezeichnung wird aufgrund der vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Nummer 1 wird dem geänderten EU-Recht angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 5)

Die Einführung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung in die Massenbilanzierung folgen den allgemeinen Dokumentationsgrundsätzen und sollen eine diesen Regeln folgende einheitliche, rechtssichere und betrugssichere Massenbilanzierung schaffen. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung sind im Rechts- und Geschäftsverkehr etabliert. Bei den Grundsätzen handelt es sich teils um geschriebene und teils um ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, welche sich vor allem aus Wissenschaft und Wirtschaftspraxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden und dem Institut der Wirtschaftsprüfer zusammensetzen.

Zu Buchstabe c (neue Absätze 5 bis 8)

Zu Absatz 5 und 8:

Es handelt sich um eine Umsetzung der Vorgaben der neu gefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 1. Absatz 5 Nummern 1 bis 3 entsprechen den Vorgaben, die aus der Richtlinie ersichtlich sind. Die Vorgaben werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 und delegierte Rechtsakte nach Artikel 31a Absatz 2 Uabs. 2 der RED II konkretisiert und ergänzt.

Zu Absatz 5 Nummer 3: Hierbei handelt es sich nicht um die Förderung der letzten Schnittstelle.

Absatz 5 Nummer 4 definiert gemäß den EU-Vorgaben, dass das Gasverbundnetz der Europäischen Union als einheitliches Massenbilanzsystem zu betrachten ist und somit bspw. im EU-Ausland ins Gasnetz eingespeistes und massenbilanziell in Deutschland entnommenes erneuerbares synthetisches Erdgas (e-NG) auf die THG-Quote anrechenbar ist. Dies gilt auch für Staaten außerhalb der EU, sofern eine physische Verbindung besteht und die Massenbilanz durch die Angaben nach Nummer 1 und 2 in der Unionsdatenbank sichergestellt ist. Dies ist erforderlich, um Missbrauch durch den massenbilanziellen Import von e-NG aus Drittstaaten zu vermeiden.

Auf Grundlage von Absatz 8 kann die zuständige Behörde weitergehende Anforderungen an die Dokumentationspflicht bekannt machen.

Zu Absatz 6:

Es handelt sich um eine Umsetzung der Vorgaben der neu gefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 1

Zu Absatz 7:

Es wurde seitens der Europäischen Kommission noch kein festes Datum für die Inbetriebnahme der Unionsdatenbank für den Bereich der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs veröffentlicht. In Absatz 7 wird geregelt, dass die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Unionsdatenbank für den Bereich der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Bundesanzeiger bekannt gibt. Die Pflicht zur Bekanntgabe der Inbetriebnahme der Unionsdatenbank durch die zuständige Behörde entbindet die Wirtschaftsteilnehmer nicht von ihrer Pflicht sich selbstständig bzgl. der Inbetriebnahme zu informieren.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Mit der Regelung wird Artikel 30 Abs. 9 Unterabsatz 1 der RED II in das deutsche Recht übernommen und aus Rechtsklarstellungsgründen ohne Änderung des Regelungsinhalts angepasst. Dies liegt darin begründet, dass Konformitätsbestätigungen (Zertifikate) von Zertifizierungsstellen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des EWR, die unter einer gültigen Akkreditierung zum technischen Umfang gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 erteilt worden sind, gemäß Art. 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) 765/2008 als gleichwertig zu anerkannten Zertifikaten nach § 24 dieser Verordnung gelten. § 29 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 15

Die Textform soll für Anträge auf Ausstellung von Teilnachweisen sowie für ihre Ausstellung ausreichen.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Zu Absatz 1 Nummer 1: Die neue Regelung dient der Betugsprävention.

Zu den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 zählt es insbesondere, wenn eine nachweisausstellende Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Nachweises für erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs die Voraussetzungen zur Ausstellung von Nachweisen nicht erfüllt hat.

Die Streichung des Absatzes 2 erfolgt, da der Vertrauensschutz durch die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze (§ 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) hinreichend gewährleistet ist.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Bei der Anpassung von § 24 handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 29.

Zu Nummer 18 (§ 25)

Zu Absatz 2: In Übereinstimmung mit der Definition von Zertifikaten in § 2 Absatz 14 wird die Verpflichtungserklärung in Nummer 1 bezüglich der Anforderungen nach dieser Verordnung klarer gefasst.

Die Anpassung in Nr. 1 ist erforderlich, um die Vorgaben in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 umzusetzen.

Die Änderungen in Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 dienen der Rechtsklarheit. Hinsichtlich der Zertifizierungssysteme erfolgen die Änderungen unter Berücksichtigung der Definition anerkannter Zertifizierungssysteme in § 2 Absatz 13.

Zu Absatz 1 Nummer 2 b):

Die bisherige Pflicht, Kopien aller Nachweise, die auf Grund dieser Verordnung ausgestellt wurden, der zuständigen Zertifizierungsstelle zu übermitteln, hat in der Praxis (bezogen auf Nachhaltigkeitsnachweise für Biokraftstoffe) keinen erhöhten Nutzen gezeigt und wird daher im Sinne des Bürokratieabbaus gestrichen.

Zu Nummer 5:

Die Anpassung ist erforderlich, um die Vorgaben in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 in der Verordnung national umzusetzen und um Übereinstimmung mit europäischen Normen zur Konformitätsbewertung herzustellen.

Absatz 3:

Die Anpassung ist erforderlich, um die Vorgaben in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 umzusetzen und um die Übereinstimmung mit den europäischen Normen zur Konformitätsbewertung herzustellen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Betugsprävention. Damit die Kontrolle vor Zertifikaterteilung hinreichend aussagekräftig für das auf dieser Grundlage erteilte Zertifikat ist, ist der Zeitraum, der zwischen Kontrolle und Laufzeitbeginn des Zertifikats liegen darf, zu beschränken. Ein maximaler Zeitraum von 42 Tage zwischen Abschluss der letzten Vor-Ort-Kontrolle und Zertifikatsbeginn berücksichtigt dabei einerseits die Belange der Betugsprävention sowie andererseits die organisatorischen Aufwände bei der Zertifizierungsstelle in angemessenem Verhältnis.

Die Fristenreglung in Bezug auf die Erteilung eines Re-Zertifizierungszertifikats ist erforderlich, um die Aktualität der Verifikationsergebnisse und Manipulationen der laufenden Überwachungsintervalle der Zertifizierung zu verhindern. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten ist eine vollständige Erstzertifizierung durchzuführen. Eine vollständige Erstzertifizierung beinhaltet u.a. eine verpflichtende Inspektion vor Ort nach Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996.

Zu Nummer 19 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Angabe der Marktstammdatenregisternummer vereinfacht den Austausch von Daten zwischen verschiedenen nationalen Datenbanken und dient damit dem effizienten Verwaltungshandeln.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 21.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 36 und § 43.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Die Neufassung ist erforderlich aufgrund der Einführung der Akkreditierungspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) 765/2008 durch Artikel 11 Absatz 1 der Durchfüh-

rungsverordnung (EU) 2022/996. Die Regelungen sind erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen nationaler Akkreditierungsstelle und zuständiger Behörde zu regeln und einen effizienten Vollzug und eine angemessene Überwachung durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Natürliche Personen können aufgrund der Akkreditierungspflicht nicht mehr als akkreditierte Zertifizierungsstelle tätig werden. Die Antragsmöglichkeit war entsprechend anzupassen. Für die Akkreditierung und Anerkennung besteht das Sitzlandprinzip.

Absatz 1 Nummer 2 ist eine 1:1 Durchführung der unionsrechtlichen Vorgaben an die Qualifikation von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 und deren erforderlichen Zulassung durch die von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme.

Absatz 1 Nummer 3 beinhaltet den Kernbereich des Anerkennungsverfahrens und der Überwachungspflichten der zuständigen Behörde. Mit der Einführung von Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 besteht eine Aufgabenteilung zwischen Akkreditierungsstelle und zuständiger Behörde. Die Zuverlässigkeitssprüfung und Prüfung der vorhandenen, u.a. zeitlichen und organisatorischen Ressourcen bildet den Schwerpunkt des Anerkennungsverfahrens, wohingegen die technische Kompetenz und Unabhängigkeit durch die nationale Akkreditierungsstelle festgestellt und überwacht wird. Die Berücksichtigung von Verstößen gegen relevante Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen nach Nummer 3 ist eine weitere Maßnahme der Betugsprävention. Es ist davon auszugehen, dass handelnde Personen in Zertifizierungsstellen dadurch einen sehr großen Anreiz haben, eine Nichteinhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung zu verhindern.

Absatz 2 enthält die Mindestangaben für einen Antrag auf Anerkennung.

Zu Absatz 2 Nummer 4: Andere Unternehmen können insbesondere Beratungsunternehmen oder IT-Dienstleister sein.

Absatz 3 und 4 übernimmt Regelungsinhalte von Absatz 2 a.F. und ermöglicht es der zuständigen Behörde die notwendigen weiteren Auskünfte oder die Mitwirkung beim Antragsteller zu verlangen, um die Anerkennung zügig und fachlich fundiert durchführen zu können.

Absatz 5 übernimmt Regelungsinhalte des Absatz 3 a.F. und stellt die gesetzliche Grundlage für Widerrufsvorbehalt, Auflagen und Befristung im Verwaltungsverfahren dar. Diese Ermächtigungen sind insbesondere erforderlich, um einen differenzierten Vollzug der Anerkennung bei Neugründungen und KMU und ein verhältnismäßiges Vorgehen bei Verstößen oder Qualitätsproblemen zu ermöglichen.

Die Anerkennung als Zertifizierungsstelle kann insbesondere mit Auflagen erteilt oder nachträglich versehen werden in Bezug auf die Zertifizierung in Drittstaaten, u.a. zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken.

Absatz 6 übernimmt die Inhalte des bisherigen Absatzes 4 unverändert.

Absatz 7 schafft die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde gesetzlich sicherzustellen, bei deren Verstoß eine Ordnungswidrigkeit erfüllt werden kann.

Absatz 8 regelt, dass jede erste Anerkennung einer Zertifizierungsstelle auf ein Jahr zu befristen ist. Während dieses Zeitraums muss sich die Zertifizierungsstelle bewähren, ob sie hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser

Verordnung bietet. Erst nach Ablauf dieses Jahres kann auf erneuten Antrag der Zertifizierungsstelle und Erfüllung aller in Absatz 1 aufgeführter Anforderungen eine unbefristete Anerkennung durch die zuständige Behörde erteilt werden.

Absatz 9 schafft eine Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit der Anerkennung als Zertifizierungsstelle stehende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Zu Nummer 23 (§ 31a)

Absatz 1 grenzt die Zuständigkeiten zwischen zuständiger Behörde und nationaler Akkreditierungsstelle ab.

Es wird die gesetzliche Grundlage für Widerrufsvorbehalt, Auflagen und Befristung im Akkreditierungsverfahren geschaffen. Diese Ermächtigungen sind insbesondere erforderlich, um einen differenzierten Vollzug der Akkreditierung bei Neugründungen und KMU und ein verhältnismäßiges Vorgehen bei Verstößen oder Qualitätsproblemen zu ermöglichen.

Absatz 2 ermöglicht den Informationsaustausch zwischen Akkreditierungsstelle und zuständiger Behörde, der für einen wirksamen Vollzug unabdingbar ist.

Absatz 3 schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung der Zertifizierungssysteme durch die nationale Akkreditierungsstelle zu Zwecken der Akkreditierung. Dieses Anerkennungsverfahren bei der nationalen Akkreditierungsstelle ist insbesondere erforderlich, um unnötige Doppelprüfungen und überflüssige Bürokratie zu vermeiden, denn das Zertifizierungsprogramm des Zertifizierungssystems wird nur einmal von der Akkreditierungsstelle überprüft und vermeidet eine Doppelprüfung in den Akkreditierungsverfahren der Zertifizierungsstellen. Da alle von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssysteme mit mehreren Zertifizierungsstellen zusammenarbeiten, ist dieses Vorgehen auch erforderlich um eine pünktliche Umsetzung zu gewährleisten.

Absatz 4 sieht für die Auskunfts- und Vorlageersuchen der Akkreditierungsstelle eine Ausnahme von dem Anhörungserfordernis des § 28 Absatz 1 VwVfG vor. Sie dient der Gewährleistung einer effizienten Aufgabenerfüllung durch die Akkreditierungsstelle. Auskunfts- und Vorlageersuchen sind ein zentrales Instrument der Akkreditierungsstelle für die Aufklärung zulassungs- oder akkreditierungsrelevanter Sachverhalte. Häufig handelt es sich um einen notwendigen Zwischenschritt bei der Klärung der Frage, ob das Ergreifen akkreditierungsrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist. Diese Aufklärung ist typischerweise besonders eilbedürftig. Verzögerungen behindern die Akkreditierungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Denn akkreditierungsrechtliche Maßnahmen können schon bei kurzen Verzögerungen zu spät kommen, um Missstände in den Zertifizierungssystemen und deren negative Folgen für den Markt für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und die unionsweite Sicherstellung der CO2-Reduktionsvorgaben rechtzeitig abzuwenden oder zu beenden. Effektive Maßnahmen setzen beispielsweise voraus, dass die Akkreditierungsstelle rechtzeitig aufklären kann, inwieweit Personen aus den Zertifizierungsstellen oder Zertifizierungssystemen gegen Unparteilichkeitspflichten verstochen haben oder ob bestimmte Transaktionen durch Rechnungen und andere Aufzeichnungen belegt werden können. Die Situation steht typischerweise der Ausnahme von der Anhörungspflicht nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG nahe. Danach darf die Anhörung unterbleiben, wenn die geplante Verwaltungsmaßnahme sonst zu spät käme oder vereitelt würde. Bei Anhörungen im Vorfeld von Auskunfts- und Vorlageersuchen ist jedoch meist nicht die Vereitelung des geplanten Auskunfts- und Vorlagersuchens selbst das Problem, sondern die Gefahr der Vereitelung späterer akkreditierungsrechtlicher Maßnahmen der Akkreditierungsstelle, über deren Ergreifen die Akkreditierungsstelle erst nach erfolgter Sachverhaltaufklärung entscheiden kann. Für diese Problemstellung hält der Ausnahmekatalog des § 28 Absatz 2 VwVfG keine passgenaue Fallgruppe bereit. Der Rückgriff auf § 28 Ab-

satz 2 VwVfG bei eilbedürftigen Maßnahmen der Akkreditierungsstelle zur Sachverhaltsaufklärung ist daher häufig versperrt oder zumindest mit rechtlichen Risiken behaftet. Dies zeigt sich zum Beispiel am Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31.01.2023, Az. VG 4 L 565/22. Insgesamt wird die allgemeine Regelung des § 28 VwVfG den Besonderheiten bei der Aufklärung akkreditierungsrelevanter Sachverhalte durch Auskunfts- und Vorlageersuchen der Akkreditierungsstelle nicht gerecht: Sie behindert eine effektive Aufsicht, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen der Adressaten gegenübersteht. Letztere bewerten Anhörungen im Vorfeld von Auskunfts- und Vorlageersuchen häufig als unnötige, überraschende Förmel (Anfrage der Behörde, ob der Adressat etwas dazu äußern möchte, dass demnächst etwas bei ihm nachgefragt wird). Daher ist die Schaffung einer besonderen Ausnahme von dem Anhörungserfordernis des § 28 Absatz 1 VwVfG für die spezielle Konstellation von Auskunfts- und Vorlagersuchen der Akkreditierungsstelle sachgerecht und geboten. Die Adressaten von Auskunfts- und Vorlageersuchen werden durch die Ausnahme nicht übermäßig belastet. Akkreditierungsstelle und Adressaten kommunizieren bei der Beantwortung des Auskunfts- und Vorlagersuchens miteinander, z. B. auch über Fragen der Erledigung des Auskunftsersuchens durch Erfüllung oder in sonstiger Weise. Zudem wurde gesetzlich vorgesehen, dass die Anhörung unverzüglich nachzuholen ist, sodass den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 GG genüge getan ist, da noch rechtzeitig vor der Entscheidung eine Gehörsgewährung durchgeführt wird. Diese Regelung ist auch in der Bundesverwaltung nicht erstmalig umgesetzt worden (vgl. § 4i FinDAG).

Zu Nummer 24

Redaktionelle Fölgeänderung aufgrund der Änderung des § 31.

Zu Nummer 25 (§ 35)

Die Ergänzungen in § 35 Satz 2 dienen der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 26 (neue § 35a)

Der neue § 35a setzt die Vorgabe in Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 um. Die Registrierung kommt für Zertifizierungsstellen zum Tragen, die bereits in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, akkreditiert oder anerkannt sind und damit der dortigen, federführenden Überwachung unterliegen. In diesem Fall können sich Zertifizierungsstellen in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren lassen, um in dessen Gebiet Kontrollen durchführen zu können. Damit soll vermieden werden, dass eine Zertifizierungsstelle, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig ist, in jedem dieser Mitgliedsstaaten eine Anerkennung benötigt und damit auch ein Anerkennungsverfahren durchlaufen muss. Gleichzeitig ist dadurch sichergestellt, dass die registrierten Zertifizierungsstellen von den jeweils zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, auch überwacht werden. Gleichermaßen gilt für Zertifizierungsstellen mit Sitz in Drittstaaten. Damit wird auch ein Beitrag zur Betrugsprävention geleistet.

Absatz 2 bis Absatz 4 regeln die Voraussetzungen für die Registrierung als Zertifizierungsstelle sowie die Angaben, die im Antrag auf Registrierung enthalten sein müssen parallel zu den Voraussetzungen der Anerkennung nach § 30. Da sich die Registrierung auf Zertifizierungsstellen bezieht, die bereits durch die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedsstaats federführend überwacht werden, sind die Voraussetzungen für die Registrierung mit den Voraussetzungen für die Anerkennung durch die zuständige Behörde nach § 30 nur teilweise deckungsgleich.

Absatz 5 erfolgt parallel zur Vorschrift des § 33, die den Inhalt der Anerkennung regelt.

Absatz 6 regelt, welche Vorschriften, die auf anerkannte Zertifizierungsstellen anzuwenden sind, auch für registrierte Zertifizierungsstellen gelten. Dies erfolgt unter Berücksichtigung

der federführenden Überwachung durch die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedsstaats.

Absatz 7: Die Kontrolle durch die zuständige Behörde erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 17 Absatz 2 bis 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem jeweiligen Staat, der die Überwachung federführend ausführt, sowie mit ggf. weiteren Staaten, in denen die Zertifizierungsstelle tätig ist und registriert ist.

Absatz 8 regelt, dass die Registrierung einer Zertifizierungsstelle widerrufen werden kann, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 nicht mehr gegeben ist.

Zu Nummer 27 (§ 36)

Die Anerkennung von Zertifizierungsstellen in § 36 war zu streichen, weil diese gemäß Art. 6 VO (EG) 765/2008 zwingend in ihrem Sitzland akkreditiert und ggf. anerkannt werden müssen.

Zu Nummer 28 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 39.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

In Absatz 3 wird die Rolle der Schnittstellen und Lieferanten bei Kontrollen um die Mitwirkung ergänzt und geregelt, dass die zuständige Behörde befugt ist, Kontrollen der Zertifizierungsstelle zu begleiten, was insbesondere der Rechtsklarheit dient.

Zu Nummer 29 (§ 39)

Die Anpassung des Wortlauts in Satz 1 dient der Klarstellung, dass der zuständigen Behörde alle Kontrollen gemeldet werden müssen, auch jene, die als Remote- oder Desk-Audits durchgeführt werden.

Durch die Konkretisierung, wann die Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle rechtzeitig erfolgt, wird Rechtsklarheit geschaffen und zugleich sichergestellt, dass die zuständige Behörde die Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich unter Berücksichtigung der erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen begleiten kann.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 39.

Zu Buchstabe b (§ 40)

Die Einführung des Absatz 1a fördert eine bessere Überwachungs- und Kontrollmöglichkeit der zuständigen Behörde durch die gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung des Entzugs und der Aussetzung von Zertifikaten, siehe Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996. Die Mitteilung soll elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 31 (§ 41)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 39.

Zu Nummer 32 (§ 42)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Anpassung in Absatz 2 dient analog der Konkretisierung in § 38 Absatz 2 der genaueren Ausdifferenzierung der Befugnisse der Beschäftigten sowie der Beauftragten der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 31.

Zu Buchstabe b (neue Absätze 3a und 3b)

Durch Absatz 3a neu wird geregelt, dass die zuständige Behörde gegenüber Zertifizierungsstellen anordnen kann, dass Zertifikate ausgesetzt oder entzogen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Zertifikate möglichst schnell entzogen werden, sollten der zuständigen Behörde Beweise für fehlende Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikats vorliegen.

Absatz 3b überträgt die Regelung in § 4 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes in die Verordnung mit dem Zusatz, dass die zuständige Behörde auch ohne konkreten Anlass im Rahmen stichprobenartiger Marktüberwachungsmaßnahmen verlangen kann. Dies zielt auf die Sicherstellung der Integrität und Leistungsfähigkeit der Zertifizierungsstellen und der anerkannten Zertifizierungssysteme ab.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Aufgrund der nun grundsätzlich für eine Anerkennung von Zertifizierungsstellen vorausgesetzte Akkreditierung gemäß den Vorgaben in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch die zuständige Behörde verzichtet. Stattdessen wird in § 31 Absatz 8 die erste Anerkennung einer Zertifizierungsstelle nach § 31 Absatz 1 grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Während dieses Zeitraums muss sich die Zertifizierungsstelle bewähren, ob sie hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung bietet. Erst nach Ablauf dieses Jahres kann auf erneuten Antrag der Zertifizierungsstelle und Erfüllung aller in Absatz 1 aufgeführter Anforderungen eine unbefristete Anerkennung erteilt werden.

Zu Nummer 34 (§ 44 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Verarbeitungsgrundlage für personenbezogene Daten angepasst. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ist die zuständige Behörde befugt, die in den Nummern 1 bis 10 gelisteten personenbezogenen Daten zu erheben, im Register nach Absatz 1 zu speichern und zu verwenden, auch außerhalb des Registers, sollte dies zur Wahrung Ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere der Kontrollaufgaben notwendig sein.

Zu Buchstabe b (Nummer 1 und 2)

Bei der Anpassung in Absatz 2 Nummer 1 und 2 handelt es sich um eine Konkretisierung der geltenden Regelungen im Sinne des Datenschutzes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Nummer 8)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Satz 2)

Im Sinne eines besseren Datenschutzes werden in Satz 2 Löschfristen für die personenbezogenen Daten nach Satz 1 festgelegt.

Zu Nummer 35 (§ 45)

Die Ergänzung soll in Ergänzung zur Regelung in § 48 die Grundlage für einen Datenaustausch mit der von der EU-Kommission betriebenen Unionsdatenbank schaffen.

Zu Nummer 36 (§ 46)**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung präzisiert, welche Informationen insbesondere auf Verlangen der zuständigen Behörde durch Anlagenbetreiber, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Lieferanten und von Zertifizierungssystemen vorzulegen sind. Dies dient der Klarstellung ohne Änderung der geltenden Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach wird sichergestellt, dass die zur Betrugsprävention unerlässlichen Maßnahmen, u.a. die Vor-Ort-Kontrollen, durch Zertifizierungsstellen nicht zeitlich hinausgezögert werden können

Zu Nummer 37 (§ 48)

Die Änderung soll der zuständigen Behörde insbesondere den Empfang von Prüfberichten und weiteren Informationen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung von Biokraftstoffen nach § 26 Absatz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zuständig ist, ermöglichen. Dadurch soll der bürokratische Mehraufwand für Zertifizierungsstellen, die von der BLE bereits für die Zertifizierung im Bereich der Biokraftstoffe anerkannt worden sind und nun eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung im Bereich der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs anstreben, möglichst minimiert werden.

In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) als Stelle aufgenommen, mit der die zuständige Behörde Informationen austauschen darf. Dies könnte in Zukunft aufgrund des durch die dena geführten „Biogasregister Deutschland“ von Relevanz sein.

Zu Nummer 38 (§ 52a)

§ 52a Ordnungswidrigkeiten wird aufgrund der Erfahrungen in der Vollzugspraxis eingeführt. Diese hat gezeigt, dass Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungsrechts allein nicht ausreichen, um rechtssicher erheblichen Schaden für die Allgemeinheit abzuwenden. Die Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen dient einer effektiveren Überwachung durch die zuständige Behörde und die nationale Akkreditierungsstelle und der Möglichkeit

einer Sanktionierung bei Verstößen von Zertifizierungsstellen, -systemen, Schnittstellen und Lieferanten. Um Verstöße gegen Vorgaben der Verordnung zu sanktionieren bzw. zu verhindern wurden an Kernpflichten, denen die Wirtschaftsakteure im Rahmen dieser Verordnung unterliegen, konkrete Sanktionen in Form von Ordnungswidrigkeiten geknüpft.

Zu Nummern 1: Die Massenbilanzsysteme sind elementar für einen lückenlosen Nachweis der Herkunft der erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs. Massenbilanzsysteme sind das Kerninstrument um die Nachhaltigkeitsnachweise zu plausibilisieren. Verstöße gegen die Grundsätze der Massenbilanzierung erschweren den Nachweis und sind in vorätzlichen Fällen dazu geeignet, Betrug zu verschleiern.

Zu Nummer 2 bis 5: Bei den in Bezug genommenen Regelungen handelt es sich um weitere Kernelemente des Nachweisverfahrens. Ein Verstoß oder eine Zu widerhandlung gegen die Regelungen soll zukünftig geahndet werden, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Zu Nummer 39 (§ 53)

Absatz 1 entspricht der bestehenden Fassung.

Durch Absatz 2 bis 4 wird sichergestellt, dass Zertifizierungsstellen, die nach Vorgaben der Verordnung in der bisher geltenden Fassung vorläufig anerkannt sind, bzw. einen vollständigen Antrag auf vorläufige Anerkennung gestellt haben, nicht unverschuldet ihre Anerkennung verlieren. Bis zum Greifen der EU-Vorgabe zur Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen ab 1. Januar 2027, sollen diese Zertifizierungsstellen ihre Anerkennung bis zu ihrer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle behalten, solange sie rechtzeitig einen Antrag auf Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle gestellt haben bzw. sich an ihre zuständige Akkreditierungsstelle im Sitzland gewendet haben. Durch die Regelung in Absatz 5 soll sichergestellt werden, dass Zertifizierungssysteme mit Sitz in Deutschland rechtzeitig einen Antrag nach § 31a Absatz 3 auf Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit stellen.

Aufgrund der sich ändernden EU-Vorgaben wird die zuständige Behörde bis zum Inkrafttreten der Verordnung in ihrer neuen Fassung keinen Antrag auf Anerkennung nach § 31 der Verordnung in der bisher geltenden Fassung mehr bewilligen. Eine Anerkennung kann nur gemäß § 43 der Verordnung in der bisher geltenden Fassung erteilt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der Anwendungsbereich der 38. BImSchV wird zur Festlegung der zuständigen Stelle nach § 37m Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der bisherige Basiswert und die Emissionen fossiler Kraftstoffe basierten auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652 zur Festlegung von Berechnungsverfahren gemäß Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG zur Treibhausgasminderungen bei Kraftstoffen. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 wurde der Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie aufgehoben und die Vorgaben zur Treibhausgasminderungen bei Kraftstoffen werden nunmehr einzig durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt. Zur Umsetzung der Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird der Basiswert und der Emissionsfaktor von fossilen Kraftstoffen ab dem Jahr 2026 auf 94 g CO₂ pro Megajoule festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 4b)

Es werden weitergehende Bestimmungen zum Ausschluss von erneuerbaren Kraftstoffen nach dem neuen § 37b Absatz 8 Nummer 5 des BImSchG festgelegt (siehe Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c) für den Fall, dass die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Dies gilt sowohl für die THG-Quote, also auch für die Quote für erneuerbare Kraftstoffe ab dem Jahr 2027, der Quote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs der 37. BImSchV sowie die Quote für fortschrittliche Biokraftstoffe.

Diese Vor-Ort-Kontrollen erfolgen in der Regel durch sogenannte Witness-Audits, d.h. die zuständigen Behörden begleiten die Auditoren der Zertifizierungsstelle in die jeweiligen Schnittstellen/ Produktionsanlagen. Die Anrechnung auf die genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass die Zertifizierungsstellen sichergestellt haben, dass eine Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglich ist.

Zu Nummer 5 (§ 5)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Hiermit wird klargestellt, dass bei der Bestimmung einer Person als Dritter damit auch alle vom allgemeinen Verwaltungsrecht vorgesehenen Pflichten übergehen, insbesondere die der sorgfältigen Prüfung der von originären Ladepunktbetreiber erhaltenen Daten und ihrer Übermittlung an das Umweltbundesamt. Dies dient auch der Betugsprävention.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mehrfachanrechnungen bei der Erfüllung der THG-Quote sind ein wichtiges Instrument, um die Wirtschaftlichkeit für den Betrieb von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu verbessern. Damit soll auch der für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendige Hochlauf der Elektromobilität unterstützt werden. Aufgrund der EU-Flottenzielwerte für Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge und mit steigender Anzahl an Elektrofahrzeugen, nimmt die Notwendigkeit dieser Mehrfachanrechnung stetig ab. Daher wird ab dem Jahr 2030 der Faktor schrittweise abgesenkt und erreicht im Jahr 2035 eins, wenn praktisch nur noch emissionsfreie Pkw- und leichte Nutzfahrzeuge neu zugelassen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Hiermit wird ermöglicht, dass erneuerbarer Strom, der aus einer mit dem Ladepunkt verbunden Erzeugungsanlage stammt, ebenfalls angerechnet werden kann, wenn dieser lokal in einem Batteriespeicher zwischengespeichert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Neuer letzter Satz)

Zur weiteren Absicherung der Richtigkeit der übermittelten Messwerte hat der Antragsteller die Richtigkeit der mitgeteilten Werte ausdrücklich zu bestätigen („Eigenerklärung“). Damit ist eine strafrechtliche Verfolgung bei einer vorsätzlichen Falschangabe grundsätzlich möglich (z.B. Betrug, § 263 StGB).

Zu Buchstabe d (Neuer Absatz 6)

Hiermit wird klargestellt, dass eine weitergehende Abgrenzungsmessung im Falle mehrerer Ladepunkte nicht erforderlich ist, wenn sich die Ladepunkte hinter derselben Messstelle befinden und mit Strom gleicher Qualität beliefert werden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit dem Hochlauf der Elektromobilität und der steigenden Zahl an Ladepunkten sind zusätzliche Informationen erforderlich, um die Eindeutigkeit des Ladepunktes zu identifizieren. Neben der bestehenden Vorgabe eines Eintrags im Ladesäulenregister der BNetzA werden weitere Punkte ergänzt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der AFIR vergibt eine vom MS benannte ID-Registrierungsorganisation (IDRO) einen individuellen Identifizierungscode für die Ladepunkte. In Deutschland fungiert die Energie Codes und Services GmbH als Tochterunternehmen des BDEW als IDRO und vergibt als Code die Electric vehicle supply equipment ID (EVSE-ID), die ein sachgerechtes, eindeutiges Identifizierungsmerkmal darstellt.

Als weitere Merkmale könnten die Seriennummer, die Stromzählernummer sowie der Public Key des Ladepunktes dienen und können hiermit nachträglich als weitere Merkmale benannt werden, sofern sich dies im Vollzug des Umweltbundesamtes als sinnvoll erweist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Anrechnungsvoraussetzungen werden entsprechend der neuen Anforderungen in Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bisher war die unterjährige Meldung von Teilmengen des Stroms, der bis zu diesem Zeitpunkt am Ladepunkt bereitgestellt wurde, möglich, was aufgrund der Anzahl an Anträgen für diese Teilmengen zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führte. Die Einschränkung nur noch einmal jährlich die Strommengen (z.B. nach Ablauf des Jahres) zu melden, verringert die Gesamtzahl an Anträgen und beschleunigt insgesamt die Ausstellung von Nachweisen durch das Umweltbundesamt.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 5)

Unvollständige Anträge haben in der Praxis des Umweltbundesamtes durch Nachforderungen der notwendigen Unterlagen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand geführt. Durch die sofortige Ablehnung unvollständiger Anträge sind Antragssteller auch angehalten, alle notwendigen Nachweise sofort vorzulegen.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Änderung aufgrund des § 3. Die bisherigen Werte für die Treibhausgasemissionen gelten nur noch für bis zum Verpflichtungsjahr 2025.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Anrechnung von emissionsärmeren, fossilen Kraftstoffen wurde 2021 beendet. Der § 11 wird nun rechtsbereinigend gestrichen.

Zu Nummer 10 (§ 13a)

Die Menge an Rohstoffen des Anhangs IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Produktion abfallbasierter Biokraftstoffe ist naturgemäß begrenzt. Um jedoch mit sinkendem Energiebedarf im Verkehr die absolute Menge in gewissem Maße beizubehalten, wird die Obergrenze schrittweise angehoben.

Zu Nummer 11 (§ 14)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass im Jahr 2030 ein Mindestanteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen erreicht wird. Die bestehende Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe wird daher zur Erreichung der EU-Ziele fortgeschrieben.

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen der bisher geltenden Rechtslage, wobei die prozentualen Mindestanteile angehoben wird, da diese Kraftstoffe besonders nachhaltig sind und einen höheren Beitrag am Klimaschutz im Verkehr leisten sollen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Quote bereits für das Jahr 2026 und damit während des laufenden Verpflichtungsjahres angehoben, da dieses Gesetz nicht bereits am 1.1.2026 in Kraft tritt. Dies ist verhältnismäßig, da die letzten Jahre gezeigt haben, dass fortschrittliche Biokraftstoffe ausreichend am Markt verfügbar sind. In den vergangenen Jahren wurde sogar eine deutliche, mehrfache Übererfüllung der Unterquote festgestellt. Eine sofortige Anhebung der Quote ist sogar geboten, um trotz der deutlichen Übererfüllung der vergangenen Jahre, die in den Folgejahren genutzt werden kann, eine konstante Nachfrage an fortschrittlichen Biokraftstoffe zu gewährleisten, die zu Erreichung der Klimaschutzziele von großer Bedeutung sind. Zudem haben die Quotenverpflichteten bei einer Anhebung der Unterquote in den Anfangsmonaten des Verpflichtungsjahres ausreichend Zeit, auf die Anhebung durch zusätzliche Beschaffung von fortschrittlichen Biokraftstoffen zu reagieren.

Der neue Satz 4 definiert nunmehr für fortschrittliche Biokraftstoffe, die nicht der Energiesteuer unterliegen (maßgeblich biogenen Wasserstoff), den Betreiber der Tankstelle als Inverkehrbringer. Der Betreiber der Tankstelle wird im neuen Satz 5 als diejenige Person definiert, die die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Tankstelle besitzt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Tankkartenunternehmen als Dritte THG-Quote generieren können und sichergestellt, dass auch Betriebe, die auf ihrem Betriebshof eine nicht öffentliche Wasserstofftankstelle betreiben, THG-Quote

generieren können. Damit erfolgt eine Angleichung an die Regelungen der 37. BImSchV für Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 5 (siehe Buchstabe d).

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Doppelanrechnung fortschrittlicher Biokraftstoffe wird beendet. Diese Kraftstoffe wurden in den vergangenen Jahren in hohem Maße eingesetzt, wodurch auf eine entsprechende Marktverfügbarkeit geschlossen werden kann. Ein zusätzlicher Anreiz zum Einsatz über die verpflichtende Unterquote nach Absatz 1 hinaus ist daher nicht mehr erforderlich. Da dieses Gesetz erst nach dem 1.1.2026 in Kraft tritt, erfolgt die Streichung der Doppelanrechnung im laufenden Verpflichtungsjahr. Die Streichung der Doppelanrechnung, d.h. der Wegfall virtueller Mengen aus der Doppelanrechnung stellt damit eine Steigerung des Ambitionsniveaus dar, da zur Erfüllung der THG-Quote nun real mehr Erfüllungsoptionen eingesetzt werden müssen.

Diese unterjährige Streichung der Doppelanrechnung ist verhältnismäßig, da die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass fortschrittliche Biokraftstoffe ausreichend am Markt verfügbar sind. Die Quotenverpflichteten bei einer Steigerung des Ambitionsniveaus in den Anfangsmonaten des Verpflichtungsjahrs ausreichend Zeit, darauf durch zusätzliche Beschaffung anderer Erfüllungsoptionen zu reagieren.

Wirtschaftliche Nachteile könnten durch die unterjährige Streichung der Doppelanrechnung dann entstehen, wenn Quotenverpflichtete im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage (Möglichkeit der Doppelanrechnung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BImSchG a. F.) fortschrittliche Biokraftstoffe mit der Intention der Doppelanrechnung bereits erworben oder sich zu einem solchen Erwerb verpflichtet haben. Gleichwohl hat die übermäßige Nutzung der Doppelanrechnung zu einer deutlichen Übererfüllung der THG-Quote geführt, die ein Überangebot an Erfüllungsoptionen und damit zu einem Preisverfall am Quotenmarkt zur Folge hatte, zum Schaden von Produzenten nachhaltiger, fortschrittlicher Biokraftstoffe, die auch langfristig zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind. Somit überwiegen die Gemeinwohlinteressen einer sofortigen Abschaffung der Doppelanrechnung gegenüber möglicher negativer Folgen, die die Regelung insbesondere auf die Kraftstoffinverkehrbringer hat. Zudem sieht § 21 vor, dass die Streichung nicht für Kraftstoffe gilt, die vor dem 01.01.2026 in Verkehr gebracht wurden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Aufgrund des Wegfalls der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe sind die Regelungen des Absatzes 5 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 20 Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Die zuständige Stelle gemäß § 37m Absatz 1 Satz 1 BlmSchG ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder), welches auch bereits die THG-Quote überwacht.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Aufgrund der Änderung in § 14 Absatz 4 und 5 wird die Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe ersatzlos gestrichen. Um die Verhältnismäßigkeit der Streichung zu gewährleisten, regelt § 21, dass dies nicht für Kraftstoffe gilt, die vor dem 01.01.2026 und damit lange vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Zu Nummer 14 (Anlage 1)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1405, wodurch weitere Rohstoffe in den Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen werden.

Zu Nummer 15 (Anlage 2)

Die Anrechnung fossiler Kraftstoffe wurde 2021 beendet. Die Anlage wird rechtsbereinigend gestrichen.

Zu Nummer 16 (Anlage 4)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1405, wodurch weitere Rohstoffe in den Anhang IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 37b Absatz 8 BlmSchG (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 11)

Aufgrund des § 37h a.F. BlmSchG wurde die THG-Quote durch Änderung der 36. BlmSchV angehoben. Zur Verbesserung des Verständnisses der Regelungen zur THG-Quote wird

die Anhebung an dieser Stelle wieder gestrichen und die Prozentsätze in § 37a Absatz 4 BImSchG mit Artikel 1 Nummer 2 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf Biokraftstoffe für die Luftfahrt, die auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation angerechnet werden sollen, erweitert. Die Ermächtigungsgrundlage befindet sich in § 37m Absatz 2 BImSchG.

Gemäß Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b der ReFuelEU Aviation Verordnung sind Biokraftstoffe für die Luftfahrt nachhaltige Flugkraftstoffe. Gemäß Artikel 3 Nummer 8 der ReFuelEU Aviation Verordnung müssen Biokraftstoffe für die Luftfahrt, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Lebenszyklusemissionen erfüllen und gemäß jener Richtlinie zertifiziert sein. Die nationale Umsetzung dieser Vorgaben für Biokraftstoffe erfolgt in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Daher wird der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 7 definiert die Biokraftstoffquotenstelle. Für Biokraftstoffe für die Luftfahrt wird die zuständige Stelle nach § 37m Absatz 1 als Quotenstelle definiert, da diese Stelle die ReFuelEU Aviation Verordnung vollzieht. Die zuständige Stelle gemäß § 37m Absatz 1 Satz 1 BImSchG ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder), welches auch bereits die THG-Quote überwacht. Sie ist die Biokraftstoffquotenstelle für Flugkraftstoffanbieter.

Zu Buchstabe b

Flugkraftstoffanbieter nach § 37j Absatz 1 werden als Nachweispflichtige aufgenommen. Flugkraftstoffanbieter müssen gemäß Artikel 10 Satz 1 Buchstabe b) und c) in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 8 der ReFuelEU Aviation Verordnung die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde vorlegen. Im Übrigen handelt es sich in § 2 Absatz 26 Nummer 1 um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Verpflichtung nach Artikel 4 und 3 Nr. 7 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation Verordnung wird für die Anerkennung von Biokraftstoffen aufgenommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Aufgrund des neuen § 37b Absatz 8 Nummer 5 BlmSchG werden erneuerbare Kraftstoffe von der Anrechnung auf die THG-Quote ausgeschlossen, wenn die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Auf den Nachweisen ist daher anzugeben, ob eine Vor-Ort-Kontrolle möglich ist. Wird die Vor-Ort-Kontrolle dennoch untersagt oder ist aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Nachweis aufgrund falscher Angaben unwirksam.

Zu Nummer 5

Die Verpflichtung nach Artikel 4 und 3 Nr. 7 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation Verordnung wird aufgenommen.

Zu Nummer 6

Die Verpflichtung nach Artikel 4 und Nr. 7 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I der ReFuelEU Aviation Verordnung wird aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die in Artikel 6 Satz 2 genannten Regelungen treten einen Tag vor den übrigen Regelungen in Kraft, da erstgenannte gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen enthalten, deren Rechtswirksamkeit Voraussetzung für an anderen Stellen des Gesetzes vorgenommene Änderungen in Rechtsverordnungen ist.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote
(NKR-Nr. 7654, BMUKN)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 9. Dezember 2025 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Wirtschaft	Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	ab dem Jahr 2030 rund 2,7 Mrd. Euro ab dem Jahr 2040 rund 11,8 Mrd. Euro <i>rund 550 000 Euro</i>
Verwaltung Bund	Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 230 000 Euro rund 720 000 Euro
„One in, one out“-Regel		Mit dem Vorhaben wird über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen. Der damit verbundene jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 184 Mio. Euro stellt ein „In“ im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar. Eine Kompensation wird nicht angegeben.

Evaluierung	Das Ressort hat in Abwägung folgender Gründe auf eine Evaluierung verzichtet: Die Entwicklung der Treibhausgasminde rungsquote wird bereits fortlaufend (alle zwei Jahre) evaluiert.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Vorhaben wird über die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2023/2413 hinaus die RFNBO-Quote gegenüber der EU-Mindestvorgabe um 0,2 Prozentpunkte (Gold Plating) aufgrund der nationalen Klimaschutzzvorgaben erhöht.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor
	<p>Das Ressort hat den jährlichen Erfüllungsaufwand von 2,7 Mrd. Euro ab dem Jahr 2030 und 11,8 Mrd. Euro ab dem Jahr 2040 für die Wirtschaft methodengerecht und nachvollziehbar geschätzt. Hiergegen erhebt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p>Der NKR kritisiert, dass das Regelungsvorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht (Gold Plating) und dass das Ressort keine Kompensation für die durch das Regelungsvorhaben verursachten Belastungen angegeben hat. Er empfiehlt dem Ressort deshalb, insbesondere im Umweltrecht strukturelle und systematische Entlastungsmaßnahmen zu initiieren. Im Rahmen des NKR-Projekts „Schneller zur Anlagengenehmigung“ werden bereits Wege und Ansätze aufgezeigt.</p> <p>Aus Sicht des NKR ist die zeitnahe Herbeiführung der Revision der Methodik zur finalen Einordnung des Erfüllungsaufwands sowie die Klärung der Frage, wie sich mögliche zukünftige technologische Entwicklungen und Innovationen bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands bei langfristig wirksamen Maßnahmen angemessen abbilden lassen, zwingend erforderlich. Dabei ist der NKR zu beteiligen. Eine entsprechende Ankündigung gab es bereits im Juni 2021 per St-Beschluss.</p> <p>Darüber hinaus kritisiert der NKR, dass angesichts des erheblichen Umfangs der Belastung und der Auswirkungen des Regelungsvorhabens keine Erörterung anderer Lösungsmöglichkeiten erfolgte.</p> <p>Der NKR kritisiert die kurze Frist von weniger als einem Arbeitstag, die ihm zur Abgabe seiner Stellungnahme gewährt wurde. Er appelliert an das Ressort die Grundsätze guter Rechtsetzung zu achten und angemessene Beteiligungsfristen einzuhalten. Darüber hinaus beanstandet der NKR, dass ihm die Stellungnahmen der Länder und Verbände nicht zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch wird der NKR in der Ausübung seines gesetzlichen Mandats unmittelbar eingeschränkt.</p>

II. Regelungsvorhaben

Die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) verpflichtet Kraftstoffanbieter dazu, die Treibhausgasemissionen ihrer Kraftstoffe zu senken. Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben werden die bestehenden Minderungsvorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie¹ durch die Richtlinie (EU) 2023/2413² (sog. RED III) noch deutlich verschärft und in nationales Recht umgesetzt. Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor steigt demnach der zu erreichende Mindestanteil an erneuerbaren Energien bei Kraftstoffen in allen Verkehrsbereichen. Dies soll insbesondere durch das Inverkehrbringen von fortschrittlichen Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs erreicht werden. Die verpflichtende prozentuale Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen wird bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben und steigt schrittweise auf 59 Prozent. Dies entspricht einem Anteil der Erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch von 62 Prozent.

Für die in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und Dieselkraftstoffe sieht der vorgesehene Minderungspfad für den Anteil der Treibhausgasemissionen wie folgt aus:

- ab dem Kalenderjahr 2026 12 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2027 16 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2028 18 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2029 21 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2030 25 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2031 28,5 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2032 31,5 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2033 33 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2034 35 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2035 36 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2036 40,5 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2037 45 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2038 49 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2039 54 Prozent,
- ab dem Kalenderjahr 2040 59 Prozent.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

² Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

Wirtschaft

Der **zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand** beläuft sich für die Wirtschaft ab 2030 auf rund **2,7 Mrd. Euro** und steigt ab 2040 auf rund **11,8 Mrd. Euro** (davon entfallen rund 550 000 Euro auf Bürokratiekosten). Diese Aufwandsänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

Erfüllungsoptionen zur Erreichung der THG-Quote ab 2030

Grundsätzlich entstehen der Wirtschaft Kosten, wenn quotenverpflichtete Unternehmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen anstelle der vergleichsweise günstigen fossilen Kraftstoffe teurere Erfüllungsoptionen wie Strom als Kraftstoff oder Biokraftstoffe einsetzen müssen. Diese sogenannten Vermeidungskosten führen zu einem geschätzten **jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft** von rund **2,7 Mrd. Euro** ab dem Jahr 2030.

Erfüllungsoptionen zur Erreichung der THG-Quote ab 2040

Aufgrund steigender verpflichtender Ober- und Untergrenzen der Erfüllungsoptionen sowie einer einzuhaltenden Minderungsquote von 59 Prozent entsteht für die Wirtschaft ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **11,8 Mrd. Euro**. Nachvollziehbarerweise wird für die Kostenschätzung für das Jahr 2040 eine größere Verbreitung von Strom als Kraftstoff im Straßenverkehr angenommen, wodurch sich ein insgesamt gesunkenener Energieverbrauch ergibt. Gleichzeitig wird für das Referenzjahr ohne Rechtsänderung ein unveränderter Energieverbrauch angenommen. Dies widerspricht jedoch den Ergebnissen einschlägiger Studien, da davon auszugehen ist, dass der Durchschnittsverbrauch bei allen Antriebsarten auch ohne Rechtsänderung sinken wird. Aufgrund der angewandten Szenario-Differenz könnte der Erfüllungsaufwand daher im Ergebnis höher ausfallen als hier dargestellt.

Verwaltung

Für die Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für den Bund beläuft sich der **zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand** auf insgesamt rund **230 000 Euro**, hinzu kommt ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **720 000 Euro**. Diese Belastungen sind insbesondere auf die Einführung von Vor-Ort-Kontrollen zur Durchsetzung der THG-Quote durch den Zoll zurückzuführen.

III.2 „One in, one out“

Das Regelungsvorhaben übersteigt die EU-Mindestvorgabe bei der RFNBO-Quote (Renewable Fuels of Non-Biological Origin) gem. Richtlinie (EU) 2023/2413 um 0,2 Prozentpunkte. Der verpflichtende Anteil von grünem Wasserstoff in der Industrie liegt demnach höher als von der EU vorgegeben, was einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 184 Mio. Euro begründet.

11. Dezember 2025

Lutz Goebel

Vorsitzender

Kerstin Müller

*Berichterstatterin für das
Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit*

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des NKR-Nr. 7654 (BMUKN) vom 11. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote zur Kenntnis.

Der NKR hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft methodengerecht und nachvollziehbar geschätzt wurde.

Der NKR kritisiert, dass angesichts des erheblichen Umfangs der Belastung und der Auswirkungen des Regelungsvorhabens keine Erörterung anderer Lösungsmöglichkeiten erfolgte.

Darüber hinaus kritisiert der NKR, dass das Regelungsvorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht.

Aus Sicht des NKR ist die zeitnahe Herbeiführung der Revision der Methodik zur finalen Einordnung des Erfüllungsaufwands zwingend erforderlich.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Durch das Gesetz werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001, die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED III) geändert worden ist, für das Jahr 2030 umgesetzt. Deutschland ist zur Umsetzung der EU-Vorgaben verpflichtet; Alternativen sind nicht erkennbar.

Das Regelungsvorhaben geht im Jahr 2030 lediglich bei einer Maßnahme über die Mindestvorgaben der RED III hinaus, indem die in der Richtlinie vorgegebene Quote von 1 % für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (d.h. grüner Wasserstoff und daraus hergestellte Folgeprodukte) national um 0,2 Prozentpunkte höher festgelegt wird. Eine ambitionierte Steigerung und progressive Festlegung der Quoten bereits für das Jahr 2030 soll den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unterstützen, um die Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung zu erreichen.

Weiterhin erfolgt mit dem Regelungsvorhaben auch die schrittweise Anhebung der Quoten bis zum Jahr 2040, was vom EU-Recht nicht vorgesehen ist. Dies ist erforderlich, da das Regelungsvorhaben dazu dient, die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit § 3 des Bundesklimaschutzgesetzes, wonach für das Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen ist. Hierfür ist die langfristige Festlegung entsprechender Vorgaben und Zwischenziele erforderlich.

Diese Ausgestaltung des Regelungsvorhabens erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Wirtschaft, die Planungssicherheit für den Hochlauf von grünem Wasserstoff, fortschrittlichen Biokraftstoffen und weiteren Erfüllungsoptionen der THG-Quote benötigt. Die Quoten tragen zur Wertschöpfung bei, indem sie den Einsatz von nachhaltigen Energieträgern fördern und damit neue Märkte und Geschäftsfelder für Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien erschließen. Durch die steigende Nachfrage nach fortschrittlichen Kraftstoffoptionen können Unternehmen in diesem Sektor investieren, Arbeitsplätze schaffen und somit zur regionalen und nationalen Wertschöpfung beitragen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die EU zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2050 die Vorgaben für erneuerbare Energien im Verkehrssektor zeitnah über das Jahr 2030 hinaus fortschreiben wird.

Mit seinem Beschluss vom 17. Juni 2021 stellte der St.-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau fest, dass die nationalen Klimaziele mittel- und langfristig angelegt sind und bis in das Jahr 2045 reichen (Treibhausgasneutralität). Die Höhe des Erfüllungsaufwandes, der durch Maßnahmen zur Erreichung dieser Klimaziele entsteht, ist dementsprechend von Änderungen des Marktumfelds und der Preise sowie von laufenden oder künftigen technologischen Entwicklungen mit daraus entstehenden Innovationen in der jeweiligen Zeitspanne abhängig. Infolgedessen begegnet die präzise Schätzung des Erfüllungsaufwandes zum Zeitpunkt der Verabschiedung entsprechender Regelungsvorschläge im Kabinett besonderen Schwierigkeiten.

Die Bundesregierung wird daher prüfen, wie diesen Besonderheiten im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes und der One in, one out-Regel angemessen Rechnung getragen werden kann. Hierfür wird die Bundesregierung eine Revision der Methodik innerhalb des vom Staatssekretärsausschuss Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau beschlossenen Verfahrens vornehmen.